

**Marktgemeinde Biedermannsdorf**  
**Bezirk Mödling**  
**Niederösterreich**

## **Niederschrift**

über die ordentliche Sitzung des Gemeinderates

**am Mittwoch, 16. Dezember 2015,**

im Sitzungssaal des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Biedermannsdorf.

Beginn: 18:00 Uhr  
Ende: 21:00 Uhr

Die Einladung erfolgte mittels Kurrende vom 26.11.2015.

**Anwesend waren:**

BGM Beatrix Dalos  
VZBGM Josef Spazierer  
GGR Dr. Marcus Fink  
GGR Ing. Wolfgang Heiss  
GGR Peter Schiller  
GGR Simone Jagl  
GGR Hildegard Kollmann  
GR Matthias Presolly (anwesend ab TOP 6)  
GR Elfriede Hawliczek  
GR Michael Gföllner (anwesend ab TOP 6)  
GR Markus Mayer  
GR Andrea Slapnik  
GR Evelyne Leibl  
GR Ernst Hackel  
GR Karl Wagner  
GR Dr. Brigitte Benes  
GR Mag. Helmut Polz (anwesend ab TOP 4)

**Entschuldigt abwesend waren:**

GGR Dr. Christoph Luisser  
GR Martin Wimmer  
GR Klaus Giwiser  
GR Ing. Bernhard Gross

**Vorsitzende:**  
**BGM Beatrix Dalos**

Schriftführer:  
Mag. Jörg Hausberger

Die Sitzung war öffentlich.  
Die Sitzung war beschlussfähig.

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung
2. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 22.10.2015
3. Bericht der Bürgermeisterin
4. Bericht MZH
5. Bericht Prüfungsausschuss
6. Voranschlag 2016 samt Beilagen und Kassenkredit
7. Gesellschafterzuschuss MZH
8. ARGE Obere Krautgärten – Anpassung der Vereinbarung
9. Kaufvertrag Gemeindegrundstück Obere KG
10. Ankauf neues Radar & Umbau Radarkästen
11. Kooperationsvertrag Radarmessung
12. Umwidmung Darlehen
13. elektronisches Zutrittssystem
14. Nachbeschlüsse Bodenschutz
15. Untermietvertrag Therapieraum 2, Perlasgasse 12a (Fußpflege)
16. Interessentenbeitrag ARGE Krottenbach
17. Ehrungen ausgeschiedener GR
18. Subventionen
19. Personelles – nicht öffentlicher Teil
20. Allfälliges

**TOP 1: Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung**

Die Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die Zuhörerinnen und Zuhörer, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Weiters teilt die Vorsitzende mit, dass die - dem Protokoll als Beilage A und B angeschlossenen - Dringlichkeitsanträge eingebracht wurden:

**Antrag:**

VZBGM Spazierler beantragt, folgenden Tagesordnungspunkten die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen:

**Abfindungsvereinbarung Gemeinde-ARGE**  
**Förderverträge nach der Wirtschaftsförderungsrichtlinie**

**Wortmeldungen:** keine

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, folgenden Tagesordnungspunkten die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen:

**Abfindungsvereinbarung Gemeinde-ARGE**  
**Förderverträge nach der Wirtschaftsförderungsrichtlinie**

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

dafür: 14

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Die Vorsitzende erklärt den Punkt **Abfindungsvereinbarung Gemeinde-ARGE** unter **TOP 7a (neu)** und den Punkt **Förderverträge nach der Wirtschaftsförderungsrichtlinie** unter **TOP 17a (neu)** zu behandeln.

**Antrag:**

GGR Jagl beantragt, folgendem Tagesordnungspunkt die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen:

**Grundsatzbeschluss Optimierung der Barrierefreiheit in der Gemeinde**

**Wortmeldungen:** keine

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, folgendem Tagesordnungspunkt die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen:

**Grundsatzbeschluss Optimierung der Barrierefreiheit in der Gemeinde**

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

dafür: 14

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Die Vorsitzende erklärt den Punkt unter **TOP 17b (neu)** zu behandeln.

**TOP 2: Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 22.10.2015**

Die Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der Sitzung vom 22.10.2015 keine Einwendungen erhoben wurden. Das Protokoll gilt daher als genehmigt und wird gefertigt.

**TOP 3: Bericht der Bürgermeisterin****a. Neuaufnahme Martin Arnhold**

Mit 1.12.2015 wird Hr. Arnhold mit 40 Wochenstunden am Bauhof beginnen. Zunächst für 6 Monate (Probephase). Hr. Arnhold hat eine 80%ige Behinderung.

**b. Neuaufnahme Fr. Ines Schmalzl**

Als Kindergartenbetreuerin (statt Fr. Akyüz) wird Fr. Ines Schmalzl zunächst befristet für 2 Monate (Probephase) aufgenommen. Beschäftigungsausmaß 35 Wochenstunden.

**c. Kinderheim**

Fr. BGM berichtet über den derzeitigen Informationsstand betreffend Nutzung des Kinderheims der Stadt Wien als Flüchtlingsunterkunft. Nach Gesprächen mit dem Bundesministerium für Inneres, dem Land Niederösterreich und der Caritas ist der Stand derzeit wie folgt: Nach deren Wissensstand ist keine Nutzung des Heimes als Flüchtlingsunterkunft vorgesehen, zumal unser Ort auch die 1,5% ige Quote erfüllt. Auch Gespräche mit der Stadt Wien haben ergeben, dass es noch keinen konkreten Plan für die weitere Nutzung des Kinderheims gibt. Die Caritas hat darüber hinaus mitgeteilt, dass die Räumlichkeiten für Flüchtlingsunterbringungen nicht geeignet sind.

**Diskussion zum Bericht:**

Keine Wortmeldungen.

Anmerkung: GR Mag. Polz (anwesend ab 18:15) ist ab diesem Tagesordnungspunkt anwesend.

#### **TOP 4: Bericht MZH**

GGR Schiller gibt einen Überblick über den derzeitigen Stand der Erlöse in der MZH. Er betont, dass es sich dabei nur um einen Zwischenbericht handelt, da die endgültigen Zahlen für Dezember noch nicht vorliegen.

Weiters sind auch noch nicht alle Aufwände und Erlöse bekannt, wie z. B. die Aufwände für Wasser, Instandhaltung, Reinigung bzw. die Turnhallenerlöse.

Weiters hält er einleitend fest, dass die Halle aufgrund notwendiger Sanierungsarbeiten für 5 bis 6 Wochen (abhängig von den Bereichen) geschlossen werden musste.

Trotz dieser Schließung und dem dadurch bedingten Einnahmenentfall haben sich die Erlöse gut entwickelt, sodass kurz zusammengefasst davon ausgegangen werden kann, dass die Umsatzzahlen aus 2014, die schon recht gut waren, auch 2015 erreicht und tlw. leicht überschritten werden.

Zu den Zahlen im Detail:

Umsatz Kassa (ohne Dezember): € 267.000,-- (2014: € 292.000,--); rechnet man die Erlöse aus 2014 (Dezember 2014) in Höhe von € 43.000,-- zum bisherigen Stand 2015 dazu, ergibt sich ein Umsatz zum Jahresende von über € 300.000,--.

Saunaumsätze (Anm.: diese musste 6 Wochen geschlossen werden):

Umsätze (ohne Dezember): € 171.000,-- (2014: € 182.000,--); rechnet man die Erlöse aus 2014 (Dezember 2014) in Höhe von € 20.000,-- zum bisherigen Stand 2015 dazu, ergibt sich ein Umsatz zum Jahresende von über € 190.000,--.

Kegelbahnumsätze (Anm.: diese musste 5 Wochen geschlossen werden):

Umsätze in etwa gleich wie 2014.

Schäden und Versicherungsdeckung:

Für die Schäden, die im Saunabereich aufgetreten sind, haben wir von der Versicherung einen Ersatzbetrag in Höhe von € 17.237,-- erhalten.

Ausstehend ist noch der Ersatzbetrag der Versicherung für die Betriebsunterbrechung. Die Verhandlungen diesbezüglich laufen noch. Es wird mit einem Ersatzbetrag um die € 3.000,-- gerechnet.

Alles in allem – trotz der genannten Schließung – eine weitere positive Entwicklung der MZH.

#### **Diskussion zum Bericht:**

Keine Wortmeldungen.

## **TOP 5: Bericht Prüfungsausschuss**

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet über die unangesagte Prüfung am 26.11.2015:

### **Tagesordnung:**

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung
2. Kassenprüfung

### **Zu Pkt. 1: Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung**

Der Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Ausschusses und die Gemeindemitarbeiter, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

### **Zu Pkt. 2: Kassenprüfung:**

Es wurde am heutigen Tag eine umfassende Prüfung der Kassenbestände gemäß § 14 Abs. 1 und 2 der NÖ Kassen- und Buchführungsverordnung durchgeführt. Nach Prüfung der Kasse (Durchsicht der Unterlagen und Zählung des Barbestandes in Höhe von € 2.375,15) wurde festgestellt, dass die Bargeldbelege mit den Aufzeichnungen im Kassabuch vollkommen übereinstimmen.

Da weiters nichts mehr vorgebracht wird, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 17.45 Uhr. Unterschriften der Ausschussmitglieder Beilage A.

### **Diskussion zum Bericht:**

Keine Wortmeldungen.

## **TOP 6: Voranschlag 2016 samt Beilagen und Kassenkredit**

Der Entwurf des Voranschlages 2016 ist in der Zeit von 17.11.2015 bis 3.12.2015 während der Amtsstunden im Gemeindeamt Biedermannsdorf zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Es wurden keine schriftlichen Stellungnahmen eingebracht. Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Haushaltsjahr 2016 werden die im Voranschlag bei den einzelnen Voranschlagsstellen vorgesehenen Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen festgesetzt.

GGR Dr. Fink erläutert anhand einer Power-Point Präsentation den Budgetvoranschlag.

Die Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben des Voranschlages ergibt folgende Schlusssummen:

### **Voranschlag**

**im ordentlichen Haushalt:** einnahmen- und ausgabenseitig: € 8.550.200,--

**im außerordentlichen Haushalt:** einnahmen- und ausgabenseitig: € 843.500,--

### **Schuldendienst und Schuldenstand 2016:**

|                                              |   |           |
|----------------------------------------------|---|-----------|
| Darlehensstand zu Beginn des Haushaltsjahres | € | 2.421.000 |
| Zugang                                       | € | 284.500   |
| Tilgung                                      | € | 313.400   |
| Zinsen                                       | € | 32.500    |
| Schuldendienst gesamt                        | € | 345.900   |
| Darlehensstand zum Ende des Haushaltsjahres  | € | 2.392.100 |

### **Außerordentlicher Haushalt:**

- Fahrbahnerneuerung Klosterstr./Ahornstr. € 120.000,--
- Radar: € 45.000,-- neues Gerät  
+ € 20.000,-- für Umbau  
Radarkabinen/  
Stromanschluss-  
errichtung udgl.
- Ausfahrt Friedhofsweg/Laxenburgerstr. & Erneuerung Friedhofsparkplatz: € 130.000,--
- Mühlengasse (Kanal und Wasserleitung) € 180.000,--  
Öffentliche Beleuchtung – Leuchtmitteltausch Ortsstraße € 40.000,--  
– Mühlengasse € 20.000,--
- Spitzwiese

### **Rücklagen:**

|                                  |   |           |
|----------------------------------|---|-----------|
| Stand zu Beginn des Finanzjahres | € | 580.978,5 |
| Zugang                           | € | 85.000    |
| Abgang                           | € | 342.700   |
| Stand am Ende des Finanzjahres   | € | 323.278,5 |

### **Dienstpostenplan:**

Die Besetzung der Dienstposten der Gemeinde darf ebenso wie deren Besoldung nur nach dem Dienstpostenplan, der dem Voranschlag beigegeben ist, erfolgen.

### **Kassenkredit:**

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben kann die Gemeinde einen Kassenkredit aufnehmen. Dieser hat demnach die Aufgabe, vorübergehende Liquiditätslücken, die durch das zeitliche Auseinanderfallen der Ausgaben und Einnahmen entstehen können, zu überbrücken. Für das Jahr 2016 soll ein Kassenkredit in der gesetzlich vorgesehenen Höhe von 10 % der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes beschlossen werden.

**Wortmeldungen:** GR Mag. Polz; GGR Schiller; GR Wagner; GGR Dr. Fink; GR Dr. Benes; VZBGM; GR Hackel; GGR Ing. Heiss; GR Mayer

**Antrag:**

GGR Dr. Fink stellt den Antrag, dem Voranschlag 2016 inklusive Beilagen und mittelfristigem Finanzplan in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dem Voranschlag 2016 inklusive Beilagen und mittelfristigem Finanzplan in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen**

dafür: 16

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 1 (GR Mag. Polz)

Anmerkung: GR Gföllner (anwesend ab 18:30) und GR Presolly (anwesend ab 18:50) sind bei der Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt bereits anwesend.

#### **TOP 7: Gesellschafterzuschuss MZH**

Wie in den Jahren zuvor soll der MZH ein Gesellschafterzuschuss in Höhe von € 55.000,-- zur Verfügung gestellt werden.

#### **Antrag:**

GGR Schiller stellt den Antrag, der Mehrzweckhallen-Betriebsges.m.b.H einen Gesellschafterzuschuss in Höhe von € 55.000,-- für das Jahr 2016 zur Verfügung zu stellen.

**Wortmeldungen:** GR Mag. Polz

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, der Mehrzweckhallen-Betriebsges.m.b.H einen Gesellschafterzuschuss in Höhe von € 55.000,-- für das Jahr 2016 zur Verfügung zu stellen.

**Abstimmungsergebnis:** mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 16

dagegen: 1 (GR Mag. Polz)

Stimmenthaltungen: 0

### **TOP 7a: Abfindungsvereinbarung Gemeinde-ARGE**

In der ARGE Vereinbarung, die im GR am 25. April 2013 beschlossen wurde, wurde folgendes vereinbart (Punkt 8. Aufschließungsbeitrag letzter Absatz):

Für bereits in der Mühlengasse von der Marktgemeinde Biedermannsdorf auf eigene Kosten errichtete Infrastrukturanlagen (Kanal und Wasserleitung) ist der Marktgemeinde Biedermannsdorf ein angemessener und noch auszuverhandelnder Betrag, der sich an den sonst vorzuschreibenden Anschlussabgaben für Kanal und Wasser orientiert, zu bezahlen. Richtwert für die Verhandlungen sind € 90.000,-- als Ersatz für die entfallenden Kanal- und Wasseranschlussabgaben, die von jenen Grundstückseigentümern nicht zu entrichten sind, die an den bereits bestehenden Kanal und die bestehende Wasserleitung der Mühlengasse anschließen.

Da bei der seinerzeitigen Berechnung des Abfindungsbetrages, die höchst möglichen Kosten durch Bebauung aller Grundstücke im Höchstausmaß zugrunde gelegt wurden und der konkrete Abfindungsbetrag einvernehmlich auszuverhandeln ist, wurden die Verhandlungen mit den ARGE Mietgliedern geführt.

Ergebnis: Abfindungsbetrag in Höhe von € 70.000,--, der von den restlichen ARGE Mitgliedern der Gemeinde zu zahlen ist.

#### **Antrag:**

GGR Ing. Heiss stellt den Antrag, den Abfindungsbetrag für die errichteten Kanal- und Wasserleitung mit € 70.000,-- festzulegen.

**Wortmeldungen:** GR Mag. Polz; GGR Ing. Heiss;

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, den Abfindungsbetrag für die errichteten Kanal- und Wasserleitung mit € 70.000,-- festzulegen.

**Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen**

dafür: 15

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 1 (GR Mag. Polz)

Anmerkung: GR Presolly nimmt wegen möglicher Befangenheit nicht an der Abstimmung teil.

## **TOP 8: ARGE Obere Krautgärten – Anpassung der Vereinbarung**

abgeschlossen am heutigen Tag zwischen  
Marktgemeinde Biedermannsdorf, Ortsstraße 46, 2362 Biedermannsdorf, im Folgenden kurz  
Verkäufer genannt, einerseits  
und

Johannes Schweiger, Hohlasse 7/10, 1050 Wien, im Folgenden kurz Käufer genannt,  
andererseits wie folgt:

### **I. Kaufgegenstand**

Der Verkäufer ist Eigentümer des im Teilungsplan der HP-Vermessung DI A. Hornyik und  
Partner vom 11.11.2015, GZ 7866/14 (Beilage .1) dargestellten Tennstückes 6 des  
neugebildeten Gst. Nr. 707/5 im Ausmaß von 522 m<sup>2</sup>, derzeit inneliegend EZ 26  
Katastralgemeinde 16103 Biedermannsdorf.

### **II. Lastenstand**

Im Lastenblatt der Liegenschaften EZ 26 Katastralgemeinde 16103 Biedermannsdorf,  
scheint folgende bürgerliche Belastung auf:

3 a 2111/2010

DIENSTBARKEIT der Duldung der Errichtung, des Betriebes und der Instandhaltung einer  
elektrischen Leitung jeglicher Stromart und Spannung sowie Fernmeldeanlagen aller Art  
nach Inhalt und Umfang § 1 Vereinbarung 2010-02-10 hins. Gst 707 für WIENSTROM  
GmbH (FN 174300z).

Die Löschung der Belastung CLNr. 3a erfolgt, sobald und soweit von der  
Dienstbarkeitsberechtigten eine verbücherungsfähige Löschungserklärung ausgestellt wird.

### **III. Beschaffenheit des Kaufgegenstandes**

Der Verkäufer haftet dafür, dass der Kaufgegenstand ansonsten völlig lastenfrei,  
insbesondere auch bestandfrei und frei von sonstigen außerbücherlichen Lasten,  
Belastungen und Ansprüchen welcher Art auch immer ist und dass keine Bescheide oder  
sonstigen behördlichen Verfügungen aufrecht sind, die die uneingeschränkte Ausübung des  
Eigentumsrechtes für den jeweiligen Eigentümer beeinträchtigen können.

Der Kaufgegenstand liegt lt. gültigem Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde  
Biedermannsdorf im Bauland –Wohngebiet.

Der Käufer erklärt, dass ihm die für das gegenständliche Grundstück geltenden  
Bebauungsbestimmungen der Marktgemeinde Biedermannsdorf bekannt sind.

Die mit der Aufschließung verbundenen Kosten trägt der Käufer. Er verpflichtet sich, den  
Verkäufer diesbezüglich völlig schad- und klaglos zu halten.

### **IV. Willenseinigung, Kaufpreis**

Der Verkäufer verkauft und übergibt und der Käufer kauft und übernimmt zur Gänze  
das neugebildete Grundstück Nr. 707/5 samt allem tatsächlichen und rechtlichen  
Zubehör geldlastenfrei um den als angemessen vereinbarten Kaufpreis von  
€ 112.579,19 (in Worten: Euro einhundertzwölftausendfünfhundertneunundsiebzig,  
neunzehn Cent).

### **V. Berichtigung des Kaufpreises**

Der unter Pkt. IV. angeführte Kaufpreis wird wie folgt berichtigt:

Ein Betrag von € 3.940,-- wird binnen 14 Tagen nach allseitiger Vertragsunterfertigung beim  
Vertragserrichter RA Dr. Friedrich Valzachi, 1120 Wien, Oswaldgasse 2, treuhändig erlegt  
und erhält dieser den allseits unwiderruflichen Auftrag, den Betrag von € 3.940,-- zur  
Bezahlung der anfallenden Immobilienertragsteuer heranzuziehen.

Der restliche Kaufpreis wird direkt zwischen den Vertragsteilen im Zuge des Verkaufes des  
Trennstückes 11 des neu gebildeten Gst. Nr. 707/1 verrechnet und gilt mit erfolgter  
Verrechnung als zur Gänze abgegolten.

### **VI. Treuhänder**

Die Vertragsparteien bestellen RA Dr. Friedrich Valzachi, 1120 Wien, Oswaldgasse 2,  
einerseits zum Treuhänder und beauftragen den Treuhänder, sämtliche zur  
ordnungsgemäßen Vertragsabwicklung erforderlichen Maßnahmen und Erklärungen in  
ihrem Namen abzugeben. Die Treuhandschaft ist einseitig nicht widerrufbar. Den  
Vertragsparteien wurde das Statut des elektronischen Treuhandbuches der

Rechtsanwaltskammer Wien zur Kenntnis gebracht und erläutert.

Der Treuhänder bestätigt die Übernahme der Treuhandschaft durch unbeglaubigte Mitfertigung des gegenständlichen Vertrages.

#### VII. Übergabe, Nutzungen und Lasten

Die Übergabe, bzw. Übernahme des Kaufgegenstandes in den tatsächlichen Besitz und Genuss des Käufers erfolgt mit dem Tag der Einverleibung des Eigentumsrechtes des Käufers. Mit diesem Tag gehen Nutzen und Lasten, Gefahr und Zufall vom Verkäufer auf den Käufer über. Als Stichtag für die Verrechnung der laufenden Nutzungen und Lasten, die sich auf die gegenständliche Liegenschaft beziehen, wird ebenfalls der Tag der Verbücherung des Eigentumsrechtes des Käufers vereinbart.

#### VIII. Nebenpflichten des Verkäufers

Der Verkäufer verpflichtet sich, über Verlangen nachzuweisen, dass alle Abgaben, Steuern und sonstige, die kaufgegenständliche Liegenschaft betreffenden Zahlungen bis zum Stichtag voll und ganz beglichen sind, bzw. etwaige Rückstände unverzüglich zu begleichen und haftet diesbezüglich dem Käufer für dessen vollkommene Schad- und Klagloshaltung.

#### IX. Anfechtungsverzicht

Die Vertragsteile erklären, dass ihnen der wahre Wert der Liegenschaft bekannt ist und verzichten auf die Anfechtung des gegenständlichen Vertrages aus dem Titel der Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes, sowie wegen Irrtums oder eines sonstigen verzichtbaren Rechtsgrundes.

#### X. Aufsandungserklärung

Marktgemeinde Biedermannsdorf erteilt ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass ohne ihr Wissen und Zutun, nicht jedoch auf ihre Kosten, ob dem im Teilungsplan der HP-Vermessung DI A. Hornyik und Partner vom 11.11.2015, GZ 7866/14 dargestellten Trennstück 6 des neugeschaffenen Gst. Nr. 707/5, für das im Grundbuch 16103

Biedermannsdorf ein neue EZ zu eröffnen ist, das Eigentumsrecht zur Gänze für Johannes Schweiger, geb. 10.01.1983 einverleibt werde.

#### XI.

Der Käufer erteilt RA Dr. Friedrich Valzachi Auftrag und Vollmacht zur Anzeige des Vertrages beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel im Wege der Selbstberechnung, sowie zu seiner grundbücherlichen Durchführung, insbesondere zur Einverleibung des Eigentumsrechtes des Käufers, zur Einverleibung von Pfandrechten, soweit dies zur Durchführung des Vertrages und/oder Erfüllung eines vom Vertragsverfasser übernommenen Treuhandauftrages erforderlich sein sollte. Sämtliche Vertragsteile bevollmächtigen den Vertragsverfasser darüber hinaus, allfällige Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages in ihrem Namen in einfacher oder beglaubigter Form vorzunehmen, sofern dies zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlich sein sollte, weiters zur Abgabe aller erforderlichen Erklärungen und Vornahme aller Rechtshandlungen, die zur Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel und/oder für die grundbücherliche Durchführung des Vertrages notwendig sind oder allenfalls notwendig werden sollten. Die Vollmacht umfasst auch die zur Abwicklung der Treuhandschaft erforderliche Geldvollmacht.

#### XII. Belehrung

Der Verkäufer wurde über die Bestimmungen des 1. Stabilitätsgesetzes und die dadurch geschaffene Rechtslage belehrt und darauf hingewiesen, dass der Vertragserrichter verpflichtet ist, im Rahmen der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer auch die allenfalls anfallende Immobilienertragsteuer zu errechnen und an das Finanzamt zu überweisen. Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Vertragserrichter die zur Selbstberechnung erforderlichen Daten spätestens bei Vertragsunterfertigung bekanntzugeben und die erforderlichen Dokumente auszuhändigen. Der Verkäufer beauftragt den Vertragserrichter ausdrücklich mit der Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer und erteilt den unwiderruflichen Auftrag den errechneten Betrag an das Finanzamt abzuführen.

#### XIII. Kosten

Sämtliche mit der Errichtung dieses Vertrages, seiner Anzeige beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel, seiner grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben, welcher Art auch immer, insbesondere

Grunderwerbsteuer und Gerichtsgebühren sind vom Käufer zu tragen.

Der Käufer verpflichtet sich zur Deckung der anfallenden Grunderwerbsteuer binnen 14 Tagen nach allseitiger Vertragsunterfertigung an den Vertragsverfasser RA Dr. Friedrich Valzachi einen Akontobetrag von € 5.179,-- zu leisten und ermächtigt den Vertragsverfasser unwiderruflich, den erlegten Akontobetrag zur Bezahlung der zur Vorschreibung gelangenden Grunderwerbsteuer heranzuziehen.

XIV. Staatsbürgerschaft und Deviseninländereigenschaft

Der Käufer erklärt an Eides statt, österreichischer Staatsbürger und Inländer im Sinne des österreichischen Devisengesetzes zu sein.

XV.

Marktgemeinde Biedermannsdorf erklärt, dass gem. § 90 der NÖ Gemeindeordnung der vorliegende Vertrag auf Grund der Wertverhältnisse keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf.

XVI.

Mündliche Nebenabreden außerhalb dieses Vertrages bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

XVII.

Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, die dem Käufer verbleibt. Der Verkäufer erhält über seinen Wunsch eine einfache Abschrift.

## **II. KAUFVERTRAG**

abgeschlossen am heutigen Tag zwischen

1. Karl Glasel, Ortsstraße 74, 2362 Biedermannsdorf
  2. Magdalena Wölflinger, Karl-Huber-Gasse 16, 2344 Maria Enzersdorf
  3. Karl Glasel, Ortsstraße 91-93/3/2, 2362 Biedermannsdorf
  4. Rosemarie Tötzl, Brückenstraße 6/III/18, 2100 Korneuburg
  5. Peter Illek, vertreten durch Greta Illek lt. Vorsorgevollmacht vom 21.03.2012, Herndlgasse 14/11, 1100 Wien
  6. Marktgemeinde Biedermannsdorf, Ortsstraße 46, 2362 Biedermannsdorf
  7. Johannes Schweiger, Hohlgasse 7/10, 1050 Wien
  8. Irene Fink, Ortsstraße 63, 2362 Biedermannsdorf
  9. Bernhard Fink, Ortsstraße 63, 2362 Biedermannsdorf
  10. Albert Ullrich, Ortsstraße 59/B3, 2362 Biedermannsdorf
- sämtliche im Folgenden kurz Verkäufer genannt einerseits und

WBÖ2362 GmbH (FN 443313 g), Garbergasse 8/25, 1060 Wien

im Folgenden kurz Käufer genannt, andererseits wie folgt:

I. Kaufgegenstand

Die Verkäufer sind Eigentümer des aufgrund des Teilungsplanes der HP-Vermessung DI A. Hornyik und Partner vom 11.11.2015, GZ 7866/14 (Beilage ./1) neugebildeten Gst. Nr. 708/3 im Ausmaß von 2879 m<sup>2</sup>.

II. Beschaffenheit des Kaufgegenstandes

Die Verkäufer haften dafür, dass der Kaufgegenstand völlig lastenfrei, insbesondere auch bestandfrei und frei von sonstigen außerbücherlichen Lasten, Belastungen und Ansprüchen welcher Art auch immer ist und dass keine Bescheide oder sonstigen behördlichen Verfügungen aufrecht sind, die die uneingeschränkte Ausübung des Eigentumsrechtes für den jeweiligen Eigentümer beeinträchtigen können.

Die Verkäufer leisten weiters Gewähr dafür, dass der Kaufgegenstand keine Kontaminierungen aufweist, die Entsorgungsmaßnahmen im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erforderlich machen.

Der Kaufgegenstand liegt lt. gültigem Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Biedermannsdorf im Bauland –Wohngebiet.

Der Käufer erklärt, dass ihm die für das gegenständliche Grundstück geltenden Bebauungsbestimmungen der Marktgemeinde Biedermannsdorf bekannt sind.

Die mit der Aufschließung verbundenen Kosten tragen die Verkäufer zur Gänze. Sie verpflichten sich, den Käufer diesbezüglich völlig schad- und klaglos zu halten.

Durch den Kaufpreis abgegolten ist auch die Herstellung der notwendigen Aufschließungsanlagen bis zur Grundgrenze (Kanal- und Wasserleitung, Straße, Gehsteig, Beleuchtung, Einbauten in die Straße zur Führung der Gas- und Elektrizitätsleitungen) ausgenommen Anschlusskosten für Strom und Gas.

Ein Aufschließungsbeitrag an die Gemeinde ist nicht zu entrichten, bei erstmaliger Bauführung wird weiters keine Anschlussabgabe für Kanal und Wasser eingehoben.

Die Aufschließungsarbeiten sind bis spätestens 30.06.2016 abgeschlossen.

Verzögerungen bis zu 8 Wochen berechtigen den Käufer nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen welcher Art auch immer.

### III. Willenseinigung, Kaufpreis

Die Verkäufer verkaufen und übergeben und der Käufer kauft und übernimmt zur Gänze das neugebildete Gst. Nr. 708/3 samt allem tatsächlichen und rechtlichen Zubehör lastenfrei um den als angemessen vereinbarten Kaufpreis von € 1.180.390,-- (in Worten: Euro einmillioneinhundertachtzigtausenddreihundertneunzig).

### IV. Berichtigung des Kaufpreises

Der unter Pkt. IV. angeführte Kaufpreis von € 1.180.390,-- wird wie folgt berichtigt:

Ein Betrag von € 60.000,-- wird binnen 1 Woche nach allseitiger Vertragsunterfertigung beim Vertragserrichter RA Dr. Friedrich Valzachi, 1120 Wien, Oswaldgasse 2, treuhändig erlegt, der Restbetrag wie folgt: € 540.000,-- bis 10.02.2016, € 580.390,-- bis 31.03.2016.

Der Kaufpreis abzüglich eines Einbehaltes von € 150.000,-- ist an die Verkäufer abzüglich der direkt an das Finanzamt abzuführenden Immobilienertragsteuer dann auszubezahlen, sobald das Eigentumsrecht des Käufers frei von Geldlasten der Verkäufer ob dem vertragsgegenständlichen Grundstück einverleibt ist. Der Restbetrag von € 150.000,-- wird an die Verkäufer ausbezahlt, sobald auch die Aufschließung der Liegenschaft abgeschlossen ist und dies dem Treuhänder entweder vom Käufer oder der Marktgemeinde Biedermannsdorf schriftlich bestätigt wurde.

### V. Treuhänder

Die Vertragsparteien bestellen RA Dr. Friedrich Valzachi, 1120 Wien, Oswaldgasse 2, einvernehmlich zum Treuhänder und beauftragen den Treuhänder, sämtliche zur ordnungsgemäßen Vertragsabwicklung erforderlichen Maßnahmen und Erklärungen in ihrem Namen abzugeben. Die Treuhandschaft ist einseitig nicht widerrufbar. Den Vertragsparteien wurde das Statut des elektronischen Treuhandbuches der Rechtsanwaltskammer Wien zur Kenntnis gebracht und erläutert.

Der Treuhänder bestätigt die Übernahme der Treuhandschaft durch unbeglaubigte Mitfertigung des gegenständlichen Vertrages.

### VI. Verpflichtung des Käufers

Der Käufer ist verpflichtet, ein Bauprojekt, das eine den geltenden Bebauungsbestimmungen entsprechende Verbauung der vertragsgegenständlichen Liegenschaft vorsieht, umgehend dann bei der Baubehörde einzureichen, sobald die rechtlichen Rahmenbedingungen eine entsprechende Einreichung zulassen. Die Verkäufer verpflichten sich, die zur Einreichung allenfalls erforderlichen Zustimmungserklärungen und Unterschriften umgehend über Aufforderung zu leisten.

### VII. Übergabe, Nutzungen und Lasten

Die Übergabe, bzw. Übernahme des Kaufgegenstandes in den tatsächlichen Besitz und Genuss des Käufers erfolgt mit dem Tag der Einverleibung des Eigentumsrechtes des Käufers. Mit diesem Tag gehen Nutzen und Lasten, Gefahr und Zufall von den Verkäufern auf den Käufer über.

Als Stichtag für die Verrechnung der laufenden Nutzungen und Lasten, die sich auf die gegenständliche Liegenschaft beziehen, wird ebenfalls der Tag der Verbücherung des Eigentumsrechtes des Käufers vereinbart.

### VIII. Nebenpflichten der Verkäufer

Die Verkäufer verpflichten sich, über Verlangen nachzuweisen, dass alle Abgaben, Steuern und sonstige, die kaufgegenständliche Liegenschaft betreffenden Zahlungen bis zum Stichtag voll und ganz beglichen sind, bzw. etwaige Rückstände unverzüglich zu begleichen und haften diesbezüglich dem Käufer für dessen vollkommene Schad- und Klagloshaltung.

### IX. Rücktrittsrechte

Sollte der Käufer den Restkaufpreis trotz schriftlicher Aufforderung und Nachfristsetzung von 14 Tagen nicht erlegen oder seiner Verpflichtung zur Baueinreichung trotz schriftlicher Aufforderung und Nachfristsetzung von 4 Wochen nicht nachkommen, so sind die Verkäufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung an den Käufer und den Treuhänder vom Vertrag zurückzutreten. Diesfalls verfällt die geleistete Anzahlung als Pönale zugunsten der Verkäufer.

Der Käufer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Verkäufer ihrer Verpflichtung, eine Baueinreichung zu unterstützen trotz schriftlicher Aufforderung nicht nachkommen oder wenn eine Baueinreichung nicht bis längstens 30.06.2016 möglich ist. Im Falle eines berechtigten Rücktrittes des Käufers sind sämtliche bisher geleisteten Kaufpreiszahlungen zzgl. abgereifter Zinsen vom Treuhänder an den Käufer zurückzubezahlen.

#### X. Anfechtungsverzicht

Die Vertragsteile erklären, dass ihnen der wahre Wert der Liegenschaft bekannt ist und verzichten auf die Anfechtung des gegenständlichen Vertrages aus dem Titel der Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes, sowie wegen Irrtums oder eines sonstigen verzichtbaren Rechtsgrundes.

#### XI. Aufsandungserklärung

Karl Glasel, Magdalena Wölflinger, Karl Glasel, Rosemarie Tötzl, Peter Illek, vertreten durch Greta Illek lt. Vorsorgevollmacht vom 21.03.2012, Marktgemeinde Biedermannsdorf, Johannes Schweiger, Irene Fink, Bernhard Fink, und Albert Ullrich, erteilen ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass ohne ihr Wissen und Zutun, nicht jedoch auf ihre Kosten, ob der für das aufgrund des Teilungsplanes der HP-Vermessung DI A. Hornyik und Partner vom 11.11.2015, GZ 7866/14 neugeschaffene Gst. Nr. 708/3 neu zu eröffnenden Einlagezahl im Grundbuch über die Katastralgemeinde Biedermannsdorf das Eigentumsrecht zur Gänze für WBÖ2362 GmbH (FN 443313 g) einverleibt werde.

#### XII.

Der Käufer erteilt RA Dr. Friedrich Valzachi Auftrag und Vollmacht zur Anzeige des Vertrages beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel im Wege der Selbstberechnung, sowie zu seiner grundbücherlichen Durchführung, insbesondere zur Einverleibung des Eigentumsrechtes des Käufers, zur Einverleibung von Pfandrechten, soweit dies zur Durchführung des Vertrages und/oder Erfüllung eines vom Vertragsverfasser übernommenen Treuhandauftrages erforderlich sein sollte.

Sämtliche Vertragsteile bevollmächtigen den Vertragsverfasser darüber hinaus, allfällige Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages in ihrem Namen in einfacher oder beglaubigter Form vorzunehmen, sofern dies zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlich sein sollte, weiters zur Abgabe aller erforderlichen Erklärungen und Vornahme aller Rechtshandlungen, die zur Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel und/oder für die grundbücherliche Durchführung des Vertrages notwendig sind oder allenfalls notwendig werden sollten. Die Vollmacht umfasst auch die zur Abwicklung der Treuhandtschaft erforderliche Geldvollmacht.

#### XIII. Belehrung

Die Verkäufer wurden über die Bestimmungen des 1. Stabilitätsgesetzes und die dadurch geschaffene Rechtslage belehrt und darauf hingewiesen, dass der Treuhänder verpflichtet ist, im Rahmen der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer auch die allenfalls anfallende Immobilienertragsteuer zu errechnen und direkt vom Kaufpreis an das Finanzamt zu überweisen. Die Verkäufer verpflichten sich, dem Treuhänder die zur Selbstberechnung erforderlichen Daten spätestens bei Vertragsunterfertigung bekanntzugeben und die erforderlichen Dokumente auszuhändigen. Die Verkäufer beauftragen den Treuhänder ausdrücklich mit der Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer und erteilen den unwiderruflichen Auftrag den errechneten Betrag direkt vom Treuhänderlag an das Finanzamt abzuführen.

#### XIV. Kosten

Sämtliche mit der Errichtung dieses Vertrages, seiner Anzeige beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel, seiner grundbücherlichen Durchführung

verbundenen Gebühren und Abgaben, insbesondere Grunderwerbsteuer, Gerichtsgebühren und Beglaubigungskosten trägt der Käufer. Die Kosten der Abgabe der Immobilienertragsteuererklärung tragen die Verkäufer. Der Käufer verpflichtet sich, zur Deckung der anfallenden Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr binnen 2 Wochen nach Vertragsunterfertigung beim Vertragsverfasser RA Dr. Friedrich Valzachi einen Betrag von € 54.298,-- zu erlegen. Er beauftragt und bevollmächtigt den Vertragsverfasser unwiderruflich, diesen Betrag zur Bezahlung der errechneten Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr heranzuziehen.

#### XV. Staatsbürgerschaft

Der Käufer erklärt an Eides statt, dass an seinem alleinigen Gesellschafter (Whitestone Investment Advisory GmbH) ausschließlich österreichische Staatsbürger beteiligt sind.

#### XVI.

Marktgemeinde Biedermannsdorf erklärt, dass gem. § 90 der NÖ Gemeindeordnung der vorliegende Vertrag aufgrund der Wertverhältnisse keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf.

#### XVII. Schlussbestimmungen

Die Vertragsparteien erklären ausdrücklich und unwiderruflich, dass die Überreichung des Grundbuchsgesuches, gerichtet auf Verbücherung des Eigentumsrechtes der Käufer, durch den Vertragsverfasser und Treuhänder RA Dr. Friedrich Valzachi den Nachweis des vollständigen Erlages des Kaufpreises samt Nebengebühren (Grest, EG) sowie der erfolgten Übergabe des Kaufgegenstandes in den tatsächlichen Besitz des Käufers bildet. Mündliche Nebenabreden außerhalb dieses Vertrages bestehen nicht, Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, die dem Käufer verbleibt. Die Verkäufer erhalten eine einfache Abschrift.

### ERGÄNZUNG ZUM KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. Karl Glasel, Ortsstraße 74, 2362 Biedermannsdorf
2. Magdalena Wölflinger, Karl-Huber-Gasse 16, 2344 Maria Enzersdorf
3. Karl Glasel, Ortsstraße 91-93/3/2, 2362 Biedermannsdorf
4. Rosemarie Tötzl, Brückenstraße 6/III/18, 2100 Korneuburg
5. Peter Illek, vertreten durch Greta Illek, lt. Vorsorgevollmacht vom 21.03.2012, Herndlgasse 14/11, 1100 Wien
6. Marktgemeinde Biedermannsdorf, Ortsstraße 46, 2362 Biedermannsdorf
7. Johannes Schweiger, Hohlasse 7/10, 1050 Wien
8. Irene Fink, Ortsstraße 63, 2362 Biedermannsdorf
9. Bernhard Fink, Ortsstraße 63, 2362 Biedermannsdorf
10. Albert Ullrich, Ortsstraße 59/B3, 2362 Biedermannsdorf

als Verkäufer einerseits

und  
WBÖ2362 GmbH (FN 443313 g), Garbergasse 8/25, 1060 Wien,  
als Käufer, andererseits wie folgt:

In Ergänzung des Kaufvertrages wird festgehalten und bestätigt, dass die Verrechnung des Kaufpreises zwischen den Verkäufern unter Ausschluss der Marktgemeinde Biedermannsdorf erfolgt.

### III. VERTRAG ÜBER DIE BILDUNG EINER EIGENTÜMERGEMEINSCHAFT

abgeschlossen zwischen

1. Marktgemeinde Biedermannsdorf, Ortsstraße 46, 2362 Biedermannsdorf
2. Irene Fink, Ortsstraße 63, 2362 Biedermannsdorf
4. Bernhard Fink, Ortsstraße 63, 2362 Biedermannsdorf

wie folgt:

I.

Marktgemeinde Biedermannsdorf ist zur Gänze Eigentümer des aufgrund des Teilungsplanes der HP Vermessung DI A. Hornyik und Partner vom 11.11.2015, GZ 7866/14 gebildeten Trennstückes 5 des neu gebildeten Gst. Nr. 707/4 im Ausmaß von 382 m<sup>2</sup>.

Irene Fink und Bernhard Fink sind je zur Hälfte Eigentümer des aufgrund obigen Planes gebildeten Trennstückes 9 des neu gebildeten Gst. Nr. 707/4 im Ausmaß von 389 m<sup>2</sup>.

Die Gesamtfläche des neu gebildeten Gst. Nr. 707/4 beträgt sohin 771 m<sup>2</sup>.

Die Vertragsparteien vereinbaren nunmehr eine Miteigentümergeinschaft an Gst. Nr. 705/4 entsprechend ihren Anteilen zu bilden.

Die Vertragsparteien erklären jeweils die Vertragsannahme sodass nunmehr folgende Miteigentümergeinschaft an Gst. Nr. 707/4 gebildet wurde:

Irene Fink: 389/1542-tel Anteile

Bernhard Fink: 389/1542-tel Anteil

Marktgemeinde Biedermannsdorf: 764/1542-tel Anteile

II.

Die Vertragsparteien erteilen wechselseitig ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass ob der für das aufgrund des Teilungsplanes der HP Vermessung DI A. Hornyik und Partner vom 11.11.2015, GZ 7866/14 neu gebildeten Gst. Nr. 707/4 neu zu eröffnenden Einlagezahl der Katastralgemeinde 16103 Biedermannsdorf das Eigentumsrecht zu je 389/1542-tel Anteilen für Irene Fink und Bernhard Fink sowie zu 764/1542-tel Anteilen für Marktgemeinde Biedermannsdorf einverleibt werde.

III.

Irene Fink und Bernhard Fink erklären an Eides statt, österreichische Staatsbürger zu sein, die Marktgemeinde Biedermannsdorf ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

IV.

Sämtliche Vertragsparteien erteilen RA Dr. Friedrich Valzachi Auftrag und Vollmacht zur Anzeige des Vertrages beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel im Wege der Selbstberechnung, sowie zu seiner grundbücherlichen Durchführung, insbesondere zur Einverleibung des Eigentumsrechtes der Vertragsparteien.

Sämtliche Vertragsteile bevollmächtigen den Vertragsverfasser darüber hinaus, allfällige Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages in ihrem Namen in einfacher oder beglaubigter Form vorzunehmen, sofern dies zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlich sein sollte, weiters zur Abgabe aller erforderlichen Erklärungen und Vornahme aller Rechtshandlungen, die zur Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel und/oder für die grundbücherliche Durchführung des Vertrages notwendig sind oder allenfalls notwendig werden sollten. Die Vollmacht umfasst auch die zur Abwicklung der Treuhandschaft erforderliche Geldvollmacht.

V.

Marktgemeinde Biedermannsdorf erklärt, dass gem. § 90 der NÖ Gemeindeordnung der vorliegende Vertrag auf Grund der Wertverhältnisse keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf.

VI.

Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, die der Marktgemeinde Biedermannsdorf verbleibt.

#### ZUSATZVEREINBARUNG ZUM VERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. Marktgemeinde Biedermannsdorf, Ortsstraße 46, 2362 Biedermannsdorf

2. Irene Fink, Ortsstraße 63, 2362 Biedermannsdorf

4. Bernhard Fink, Ortsstraße 63, 2362 Biedermannsdorf

als Eigentümer des Gst. Nr. 707/4, KG 16103 Biedermannsdorf

wie folgt:

Die Vertragsparteien verpflichten sich, das Gst. Nr. 707/4 möglichst rasch zu verkaufen.

Der Verkaufserlös fließt je zur Hälfte Irene Fink und Bernhard Fink zu, die Kaufpreisansprüche der Marktgemeinde Biedermannsdorf wurden bereits im Zuge des Verkaufes des Trennstückes 11 des neu gebildeten Gst. Nr. 707/1 zur Gänze abgegolten und bereinigt, sodass Marktgemeinde Biedermannsdorf keinerlei weiteren Zahlungsanspruch mehr besitzt.

Die Marktgemeinde Biedermannsdorf verpflichtet sich, einen Kaufvertrag der die Zustimmung von Irene und Bernhard Fink findet, ebenfalls abzuschließen.

Die Vertragsparteien verzichten auf das Recht der Teilungsklage.

#### **IV. VEREINBARUNG**

abgeschlossen zwischen

1. Marktgemeinde Biedermannsdorf, Ortsstraße 46, 2362 Biedermannsdorf
2. Johannes Schweiger, Hohl gasse 7/10, 1050 Wien
3. Irene Fink, Ortsstraße 63, 2362 Biedermannsdorf
4. Bernhard Fink, Ortsstraße 63, 2362 Biedermannsdorf
5. Albert Ullrich, Ortsstraße 59/B3, 2362 Biedermannsdorf

wie folgt:

Präambel

Die Vertragsparteien sind Miteigentümer der EZ 1033 Katastralgemeinde 16103 Biedermannsdorf, bestehend aus Gst. Nr. 708/1 im Ausmaß von 5.039 m<sup>2</sup> wie folgt:

Marktgemeinde Biedermannsdorf: 891/5039-tel Anteile

Johannes Schweiger: 1074/5039-tel Anteile

Irene Fink: 1037/5039-tel Anteile

Bernhard Fink: 1037/5039-tel Anteile

Albert Ullrich: 1000/5039-tel Anteile

Entsprechend diesen Eigentumsanteilen ergeben sich folgende prozentuelle Beteiligungen:

Marktgemeinde Biedermannsdorf: 17,68 %

Johannes Schweiger: 21,31 %

Irene Fink: 20,58 %

Bernhard Fink: 20,58 %

Albert Ullrich: 19,85 %

Mit Teilungsplan der HP Vermessung DI A. Hornyik und Partner vom 11.11.2015, GZ 7866/14 wurde das Gst. Nr. 708/1 geteilt, wie es aus beiliegender Plankopie (Beilage ./1) ersichtlich ist.

Die Trennstücke 16 und 11 werden mit gesondert ausgefertigten Kaufverträgen verkauft. Bezüglich der nach Abtretung ins öffentliche Gut verbleibenden Restflächen wird folgende Realteilung vorgenommen:

I.

Das Trennstück 17, Teilfläche des neu gebildeten Gst. Nr. 708/4 wird je zur Hälfte in das Eigentum von Irene Fink und Bernhard Fink übertragen.

Das Trennstück 18, Teilfläche des neu gebildeten Gst. Nr. 708/5 wird je zur Hälfte in das Eigentum von Irene Fink und Bernhard Fink übertragen.

Das Trennstück 19, Teilfläche des neu gebildeten Gst. Nr. 708/6 wird je zur Hälfte in das Eigentum von Irene Fink und Bernhard Fink übertragen.

Das Trennstück 9, Teilfläche des neu gebildeten Gst. Nr. 707/4 wird je zur Hälfte in das Eigentum von Irene Fink und Bernhard Fink übertragen.

Rechnerisch ergibt sich aus obigen Trennstücken eine Gesamtgrundfläche, die nunmehr je zur Hälfte in das Eigentum von Irene Fink und Bernhard Fink übertragen wird im Ausmaß von 600 m<sup>2</sup>.

II.

Das Trennstück 8, Teilfläche des neu gebildeten Gst. Nr. 707/5 wird in das alleinige Eigentum von Johannes Schweiger übertragen. Das Trennstück 8 weist eine Fläche von 278 m<sup>2</sup> auf.

III.

Das Trennstück 20, Teilfläche des neu gebildeten Gst. Nr. 708/7 wird in das alleinige

Eigentum von Albert Ullrich übertragen. Das Trennstück 20 weist eine Fläche von 483 m<sup>2</sup> auf.

Das Trennstück 21, Teilfläche des neu gebildeten Gst. Nr. 708/8 wird in das alleinige Eigentum von Albert Ullrich übertragen. Das Trennstück 21 weist eine Fläche von 67 m<sup>2</sup> auf. Die Vertragsparteien nehmen hiermit wechselseitig die Grundübertragungen an und erklären die Vertragsannahme.

Festgehalten wird, dass die im Zuge der Realteilung zugeteilten Grundflächen unter dem Grundabfindungsanspruch der jeweiligen Miteigentümer gelegen sind. Eine Ausgleichszahlung entfällt bzw. wird wechselseitig drauf verzichtet. Die auf der Liegenschaft einverleibte Belastung CLNr. 3 a (Dienstbarkeit für die Duldung und Errichtung des Betriebes und Instandhaltung einer elektrischen Leitung für Wien Energie Stromnetz GmbH) ist den Vertragsparteien bekannt und wird von ihnen zur Kenntnis genommen.

IV.

Die Vertragsparteien erklären an Eides statt, dass sie österreichische Staatsbürger sind, bzw. handelt es sich bei der Marktgemeinde Biedermannsdorf um eine Körperschaft öffentlichen Rechtes.

V.

Marktgemeinde Biedermannsdorf, Johannes Schweiger, Irene Fink, Bernhard Fink und Albert Ullrich erteilen Dr. Friedrich Valzachi, Rechtsanwalt in 1120 Wien, Oswaldgasse 1/13-14, Vollmacht zur Durchführung dieses Vertrages, zur Anzeige des Vertrages beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel im Wege der Selbstberechnung, sowie zu seiner grundbücherlichen Durchführung.

Sämtliche Vertragsteile bevollmächtigen den Vertragsverfasser darüber hinaus, allfällige Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages in ihrem Namen in einfacher oder beglaubigter Form vorzunehmen, sofern dies zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlich sein sollte, weiters zur Abgabe aller erforderlichen Erklärungen und Vornahme aller Rechtshandlungen, die zur Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel und/oder für die grundbücherliche Durchführung des Vertrages notwendig sind oder allenfalls notwendig werden sollten. Die Vollmacht umfasst auch die zur Abwicklung erforderliche Geldvollmacht.

VI.

Marktgemeinde Biedermannsdorf erklärt, dass gem. § 90 der NÖ Gemeindeordnung der vorliegende Vertrag auf Grund der Wertverhältnisse keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf.

Die Vertragsparteien erklären wechselseitig ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass ohne ihr wechselseitiges weiteres Wissen und Zutun ob dem Trennstück 17 des neu gebildeten Gst. Nr. 708/4, ob dem Trennstück 18 des neu gebildeten Gst. Nr. 708/5, ob dem Trennstück 19 des neu gebildeten Gst. Nr. 708/6, ob dem Trennstück 9 des neu gebildeten Gst. Nr. 707/4, gebildet jeweils aufgrund des Teilungsplanes der HP Vermessung DI A. Hornyik und Partner vom 11.11.2015, GZ 7866/14 das Eigentumsrecht je zur Hälfte für Irene Fink und Bernhard Fink im Grundbuch der Katastralgemeinde 16103 Biedermannsdorf einverleibt werde.

Die Vertragsparteien erteilen weiters ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass ohne ihr weiteres wechselseitiges Wissen und Zutun ob dem Trennstück 8 des neu gebildeten Gst. Nr. 707/5 gebildet aufgrund des Teilungsplanes der HP Vermessung DI A. Hornyik und Partner vom 11.11.2015, GZ 7866/14 das Eigentumsrecht zur Gänze für Johannes Schweiger einverleibt werde.

Die Vertragsparteien erteilen weiters ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass ohne ihr weiteres wechselseitiges Wissen und Zutun ob dem Trennstück 20 des neu gebildeten Gst. Nr. 708/7 gebildet aufgrund des Teilungsplanes der HP Vermessung DI A. Hornyik und Partner vom 11.11.2015, GZ 7866/14 das Eigentumsrecht zur Gänze für Albert Ullrich einverleibt werde.

Die Vertragsparteien erteilen weiters ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass ohne ihr weiteres Wissen und Zutun ob dem Trennstück 21 des neu gebildeten Gst. Nr. 708/8 gebildet aufgrund des Teilungsplanes der HP Vermessung DI A. Hornyik und Partner

vom 11.11.2015, GZ 7866/14 das Eigentumsrecht zur Gänze für Albert Ullrich einverleibt werde.

#### VII. Belehrung

Der Vertragsparteien wurde über die Bestimmungen des 1. Stabilitätsgesetzes und die dadurch geschaffene Rechtslage belehrt und darauf hingewiesen, dass der Vertragserrichter verpflichtet ist, im Rahmen der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer auch die allenfalls anfallende Immobilienertragsteuer zu errechnen und an das Finanzamt zu überweisen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, dem Vertragserrichter die zur Selbstberechnung erforderlichen Daten spätestens bei Vertragsunterfertigung bekanntzugeben und die erforderlichen Dokumente auszuhändigen. Die Vertragsparteien beauftragen den Vertragserrichter ausdrücklich mit der Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer und erteilen den unwiderruflichen Auftrag den errechneten Betrag von ihnen einzuheben und an das Finanzamt abzuführen.

#### VIII.

Mündliche Nebenabreden außerhalb dieses Vertrages bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

#### IX.

Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, die in der Kanzlei des Vertragserrichters RA Dr. Friedrich Valzachi verwahrt wird. Die Vertragsparteien erhalten über Wunsch eine einfache Abschrift.

#### **Antrag:**

GGR Ing. Heiss beantragt, dem Abschluss der vorliegenden Verträge und der endgültigen Festsetzung des ARGE Beitragsanteils der Gemeinde (bzw. deren Rechtsnachfolger) mit 8,92 % zuzustimmen.

**Wortmeldungen:** GR Mag. Polz; GGR Ing. Heiss;

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dem Abschluss der vorliegenden Verträge und der endgültigen Festsetzung des ARGE Beitragsanteils der Gemeinde (bzw. deren Rechtsnachfolger) mit 8,92 % zuzustimmen.

**Abstimmungsergebnis:** mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 15

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 1 (GR Mag. Polz)

Anmerkung: GR Presolly nimmt wegen möglicher Befangenheit nicht an der Abstimmung teil.

## **TOP 9: Kaufvertrag Gemeindegrundstück Obere KG**

### **K A U F V E R T R A G**

abgeschlossen zwischen

1. Marktgemeinde Biedermannsdorf, Ortsstraße 46, 2362 Biedermannsdorf,
  2. Johannes Schweiger, Hollgasse 7/10, 1050 Wien
  3. Irene Fink, Ortsstraße 63, 2362 Biedermannsdorf
  4. Bernhard Fink, Ortsstraße 63, 2362 Biedermannsdorf
  5. Albert Ullrich, Ortsstraße 59/B3, 2362 Biedermannsdorf
- (im Folgenden "Verkäufer")

einerseits und

Siebte JANUS GmbH & Co. KG (HRA 2677 AG Weiden), D-92637 Weiden, Alte Reichsstraße 1 (im Folgenden "Käufer")

andererseits (Verkäufer und Käufer im Folgenden gemeinsam "Vertragsparteien") wie folgt:

#### **1 Kaufgegenstand**

1.1 Die Verkäufer sind Eigentümer des aufgrund des Teilungsplans der HPVermessung DI A. Hornyik und Partner vom 11.11.2015, GZ 7866/14 (Beilage ./1) neugebildeten Gst. Nr. 707/1 im Ausmaß von 4.155 m<sup>2</sup> (hievon Baufläche: 3524 m<sup>2</sup>, Grünfläche 631 m<sup>2</sup>), gebildet aus Trennstück 1 des Gst. Nr. 707, EZ 26 Katastralgemeinde 16103 Biedermannsdorf und Trennstück 11 des Gst. Nr. 708/1, EZ 1033 Katastralgemeinde 16103 Biedermannsdorf.

1.2 Der Lastenstand der EZZ 26 und 1033 ist aus den als Beilage ./2 angeschlossenen Grundbuchauszügen ersichtlich.

1.3 Gegenstand dieses Vertrags ist die in Punkt 1.1 genannte Liegenschaft samt allem rechtlichen und faktischen Zubehör sowie allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Rechten (im Folgenden "Kaufgegenstand").

1.4 Der Käufer übernimmt keine außerbürgerlichen oder bürgerlichen Lasten. Etwaige Belastungen werden nicht übernommen und sind von den Verkäufern oder durch den Treuhänder (siehe Punkt 2) auf Kosten der Verkäufer zu tilgen.

Festgehalten wird, dass die Dienstbarkeiten CLNr. 3a in EZZ 26 und 1033 nicht den Kaufgegenstand betreffen. Die Verkäufer sind verpflichtet, auf eigene Kosten nach grundbücherlicher Durchführung des Teilungsplans und des Kaufvertrags eine Löschungserklärung der Dienstbarkeitsberechtigten zu besorgen und die Löschung der Dienstbarkeiten zu veranlassen.

1.5 Die Verkäufer verkaufen und übergeben somit den Kaufgegenstand samt allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör mit allen Rechten, Befugnissen und Pflichten, mit denen sie diesen bisher besessen und benützt hat oder zu besitzen und benützen berechtigt waren, an den Käufer, der den Kaufgegenstand nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieses Vertrags kauft und übernimmt.

#### **2 Kaufpreis und Treuhandbestimmungen**

2.1 Der Kaufpreis für den Kaufgegenstand wird mit EUR 1.253.000,00 (Euro eine Million zweihundertdreißigtausend) vereinbart. Der Kaufpreis enthält keine Umsatzsteuer, eine solche wird dem Kaufpreis auch nicht zugeschlagen und ist vom Käufer nicht zu bezahlen.

2.2 Der Kaufpreis und die Grunderwerbsteuer (3,5 %) in Höhe von EUR 43.855,00 und die grundbücherliche Eintragungsgebühr (1,1 %) in Höhe von EUR 13.783,00 sind vom Käufer bis zur beiderseitigen notariell beglaubigten Vertragsunterzeichnung auf die in den Punkten 2.3 und 2.4 genannten Konten zu erlegen.

2.3 Der Kaufpreis ist auf das eigens für diese Transaktion eingerichtete Treuhandanderkonto der Schönherr Rechtsanwälte GmbH, FN 266331p, 1010 Wien, Schottenring 19, die hiermit von den Vertragsparteien einvernehmlich und einseitig unwiderrufbar zum Treuhänder bestellt wird, bei der Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, lautend auf "Unger-Biedermannsdorf", BIC: GIBAATWWXXX IBAN: [•], zu erlegen.

2.4 Die Grunderwerbsteuer und die gerichtliche Eintragungsgebühr im Gesamtbetrag von EUR 57.638,00 sind vom Käufer auf das Sammelanderkonto der Schönherr Rechtsanwälte

GmbH bei der UniCredit Bank Austria AG, BIC: BKAUATWW, IBAN: AT15 1100 0096 6561 1128, zu erlegen.

2.5 Für den Fall der verspäteten Zahlung der vom Käufer geschuldeten Beträge ist der Käufer zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verpflichtet.

2.6 Der Treuhänder, der zum Zeichen der Annahme der Treuhandschaft diesen Vertrag mit unterzeichnet, ist ermächtigt und verpflichtet,

2.6.1 nach Einlangen des vollständigen Betrags für die Grunderwerbsteuer und die grundbücherliche Eintragsgebühr die Grunderwerbsteuerselbstberechnung vorzunehmen und die Grunderwerbsteuer und die Eintragsgebühr bei Fälligkeit direkt an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel und die Immobilienertragsteuer aus dem hinterlegten Kaufpreis an das Wohnsitzfinanzamt der Verkäufer zu überweisen;

2.6.2 den nach Zahlung der Immobilienertragsteuer verbleibenden Kaufpreis samt den am Treuhandkonto angefallenen Zinsen abzüglich der Kapitalertragsteuer und der am Treuhandkonto angefallenen Spesen auf das Konto bei der Raiffeisen Regionalbank Mödling eGen, BIC: RLNWATWWGTD; IBAN: AT17 3225 0000 0050 0017, auszubezahlen, wenn und sobald ihm ein Grundbuchsauszug vorliegt, aus dem sich ergibt, dass das bis auf die Dienstbarkeiten der Duldung der Errichtung, des Betriebes und der Instandhaltung einer elektrischen Leitung jeglicher Stromart und Spannung sowie Fernmeldeanlagen aller Art für die Wiener Netze GmbH (FN 174300z) lastenfreie Eigentumsrecht des Käufers ob dem Kaufgegenstand einverleibt ist. Die Löschung der Dienstbarkeit CLNr. 3a ist ausdrücklich nicht für die Ausbezahlung des Kaufpreises Bedingung, allerdings von den Verkäufern auf ihre Kosten durchzuführen.

2.7 Die Verkäufer sind verpflichtet, den Treuhänder bei der Ermittlung, Berechnung und Abfuhr der Immobilienertragsteuer zu unterstützen. Sie werden dem Treuhänder insbesondere sämtliche für die Berechnung der an Immobilienertragsteuer anfallenden Beträge von ihm benötigte Unterlagen und Informationen nach bestem Wissen und Gewissen und soweit möglich, zur Verfügung stellen. Die Verkäufer erklären an Eides statt, dass sämtliche dem Treuhänder für die Berechnung des an Immobilienertragsteuer anfallenden Betrags zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen vollständig und richtig sind. Die Verkäufer erklären weiters, dass sie den Treuhänder hinsichtlich aller ihm aus der Berechnung und Abfuhr des an Immobilienertragsteuer anfallenden Betrags Nachteilen schad- und klaglos halten werden, soweit die Unrichtigkeit der Berechnung und Abfuhr des an Immobilienertragsteuer abgeführten Betrags auf von ihnen gemachten, unrichtigen und / oder unvollständigen Angaben beruht.

2.8 Die Vertragsparteien werden den Treuhänder bei der Durchführung des Vertrags unterstützen, insbesondere sämtliche erforderlichen Urkunden im Original zur Verfügung stellen und die erforderlichen Erklärungen - in der jeweils erforderlichen Form - abgeben.

### 3 Gewährleistung, Haftung

3.1 Der Käufer erklärt, den Kaufgegenstand faktisch besichtigt und rechtlich geprüft zu haben und dessen Beschaffenheit, einschließlich Lage, Zufahrtsmöglichkeit, Größe, Grundriss und Zubehör zu kennen und zustimmend zur Kenntnis genommen zu haben.

3.2 Der Käufer hat für den Kaufgegenstand die Aufschließung selbst herzustellen.

3.3 Die Verkäufer leisten ausschließlich Gewähr und haften hinsichtlich des Kaufgegenstands dafür, dass

3.3.1 der Kaufgegenstand vollkommen frei von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten in das Eigentum des Käufers übergeht und keine Bestand oder sonstigen Nutzungs- und Benützungsrechte (mögen solche entgeltlich oder unentgeltlich eingeräumt sein) bestehen;

3.3.2 der Kaufgegenstand im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Biedermannsdorf im Ausmaß von 3.524 m<sup>2</sup> als Baufläche und im Ausmaß von 631 m<sup>2</sup> als Grünfläche gewidmet ist und hinsichtlich des Kaufgegenstands der Bebauungsplan entsprechend der Plandarstellung Pl. Nr. R-0901/BEP/07/B, Planblatt 28, 32 und Legendenblatt, erstellt vom Ingenieurkonsultenbüro "dieLandschaftsplaner.at, Ziviltechnikergesellschaft mbH" wie in der Gemeinderatsitzung der Marktgemeinde Biedermannsdorf vom 03.09.2015 beschlossen, rechtskräftig besteht;

3.3.3 sie an keinem Rechtsstreit über den Kaufgegenstand beteiligt sind, insbesondere

kein Verwaltungsstrafverfahren oder anderes Verfahren anhängig ist bzw der Kaufgegenstand nicht streitverfangen ist und, dass nach Wissen der Verkäufer solche Rechtsstreitigkeiten auch nicht angedroht wurden;

3.3.4 keine rückständigen Grundbesitzabgaben für die Zeit bis zum Verrechnungsstichtag bestehen und sämtliche, Abgaben, Steuern und Verbindlichkeiten, für deren Bezahlung der Käufer als Rechtsnachfolger herangezogen werden könnte, entrichtet sind;

3.3.5 der Kaufgegenstand frei von Kontaminierungen jeglicher Art ist.

3.4 Für den Fall, dass solche Ansprüche von dritter Seite gegenüber dem Käufer geltend gemacht werden, verpflichten sich die Verkäufer, den Käufer schad- und klaglos zu halten.

3.5 Mit Ausnahme der unter Punkt 3.3 zugesagten haben die Verkäufer keine weiteren Eigenschaften des Kaufgegenstands zugesagt und übernehmen daher keine Gewähr und Haftung für einen bestimmten Zustand, ein bestimmtes Ausmaß, einen bestimmten Ertrag oder sonst eine bestimmte Eigenschaft des Kaufgegenstands.

#### 4 Übergabe und Übernahme, Verrechnung

4.1 Die Übergabe und Übernahme des Kaufgegenstands in den physischen Besitz des Käufers und der Übergang von Gefahr und Zufall erfolgt geräumt von sämtlichen Fährnissen am noch festzulegenden Übergabestichtag (der "Übergabestichtag") anlässlich einer gemeinsamen Begehung des Kaufgegenstands.

4.2 Hierüber wird ein Übergabeprotokoll angefertigt. Das Übergabeprotokoll ist von den Vertragsteilen zu unterfertigen.

4.3 Der Übergabestichtag gilt auch als Verrechnungsstichtag für die mit dem Kaufgegenstand verbundenen laufenden Aufwendungen.

#### 5 Inländererklärung

5.1 Die unterzeichnenden und statutengemäß zur Vertretung nach außen berufenen Organe des Käufers erklären an Eides statt, dass der Käufer nicht eine ausländische Person im Sinne des § 3 Z 6 NÖ GVG 2007 ist, weil er seinen satzungsgemäßen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, sich sein Gesellschaftskapital bzw. seine Anteile am Vermögen nicht überwiegend in ausländischem Besitz im Sinne des NÖ GVG 2007 befinden und er den Rechtserwerb in Ausübung der im EG-Vertrag (AEUV) genannten Freiheiten, insbesondere der Kapitalverkehrsfreiheit, ausübt.

#### 6 Aufsandungserklärungen

6.1 Marktgemeinde Biedermannsdorf, Johannes Schweiger, Irene Fink, Bernhard Fink, und Albert Ullrich, erteilen ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass ohne ihr Wissen und Zutun, nicht jedoch auf ihre Kosten, ob der für das aufgrund des Teilungsplanes der HP-Vermessung DI A. Hornyik und Partner vom 11.11.2015, GZ 7866/14 neu geschaffene Gst. Nr. 707/1, gebildet aus Trennstück 1 des Gst. Nr. 707, EZ 26 Katastralgemeinde 16103 Biedermannsdorf und Trennstück 11 des Gst. Nr. 708/1, EZ 1033 Katastralgemeinde 16103 Biedermannsdorf, neu zu eröffnenden Einlagezahl im Grundbuch über die Katastralgemeinde Biedermannsdorf das Eigentumsrecht zur Gänze für Siebte JANUS GmbH & Co. KG, HRA 2677 AG Weiden, einverleibt wird.

#### 7 Verschiedenes

7.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen – ebenso wie rechtserhebliche Erklärungen aufgrund dieses Vertrags – der Schriftform. Diese Form ist auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis einzuhalten.

7.2 Die Vertragsparteien erteilen hiermit der Schönherr Rechtsanwälte GmbH, FN 266331p, 1010 Wien, Schottenring 19, sowie RA Dr. Friedrich Valzachi, 1120 Wien, Oswaldgasse 2, Vollmacht, allfällige Änderungen und Ergänzungen dieser Urkunde für sie – auch in beglaubigter Form – vorzunehmen, welche zum Zwecke der Verbücherung dieses Vertrags erforderlich oder zweckmäßig sein sollten.

7.3 Sämtliche mit der Errichtung dieses Vertrags und dessen grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben, werden vom Käufer getragen, welcher auch allein den Auftrag für die Vertragserrichtung erteilt hat.

Die Kosten der Lastenfreistellung hinsichtlich der vom Käufer nicht übernommenen Belastungen tragen die Verkäufer. Die Kosten einer anwaltlichen oder sonstigen Beratung und Vertretung trägt jede Partei selbst.

7.4 Solange die Vertragsparteien einander nichts Abweichendes mitgeteilt haben, gelten die in diesem Vertrag genannten Geschäftsanschriften als Abgabestellen für Zustellungen.

7.5 Die Verkäufer haften für die ihnen auf Grund dieses Vertrags obliegenden Verpflichtungen solidarisch.

7.6 Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet; diese gehört nach der grundbücherlichen Durchführung dem Käufer. Die Verkäufer erhalten eine einfache – auf Verlangen und eigene Kosten auch eine beglaubigte – Abschrift dieser Urkunde.

8 Aufschiebende Bedingung

8.1 Der vorliegende Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Land NÖ als Aufsichtsbehörde oder der Erteilung der Bestätigung der Aufsichtsbehörde, dass eine Genehmigung nicht erforderlich ist, abgeschlossen.

9 Beilagen

9.1 ./1 Teilungsplan

9.2 ./2 Grundbuchauszüge EZZ 23 und 1033 KG 16103 Biedermannsdorf

#### Ergänzung zum Kaufvertrag vom 16.12.2015

abgeschlossen zwischen:

1. Marktgemeinde Biedermannsdorf, Ortsstraße 46, 2362 Biedermannsdorf
2. Johannes Schweiger, Hollgasse 7/10, 1050 Wien
3. Irene Fink, Ortsstraße 63, 2362 Biedermannsdorf
4. Bernhard Fink, 2362 Biedermannsdorf
5. Albert Ullrich, Ortsstraße 59/B3, 2362 Biedermannsdorf

im Folgenden kurz Verkäufer genannt, einerseits  
und

Siebte JANUS GmbH & Co. KG, (HRA 2766 AG Weiden), D-92637 Weiden, Alte  
Reichsstraße 1

im Folgenden kurz Käufer genannt, andererseits wie folgt:

I.

Dem Käufer ist die Vereinbarung der Eigentümer der Liegenschaften in der Aufschließungszone "Obere Krautgärten" in Biedermannsdorf bekannt, mit der die Liegenschaftseigentümer die Aufschließungsgemeinschaft unter der Bezeichnung "Arbeitsgemeinschaft Obere Krautgärten" gegründet haben und an der der Verkäufer Marktgemeinde Biedermannsdorf auch als Eigentümer der Liegenschaft EZ 26, Grundstück Nr. 707 und als Miteigentümer der Liegenschaft EZ 1033, Gst. Nr. 708/1 jeweils Katastralgemeinde 16103 Biedermannsdorf beteiligt ist. Der Käufer kauft mit dem am heutigen Tag abgeschlossenen Kaufvertrag den gesamten Grundbesitz, aufgrund dessen der Verkäufer Marktgemeinde Biedermannsdorf Mitglied der Aufschließungsgemeinschaft ist, und tritt somit anstelle des Verkäufers Marktgemeinde Biedermannsdorf im Sinne von Punkt IX. der Vereinbarung unter Übernahme sämtlicher Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung in die Aufschließungsgemeinschaft ein. Ebenso ist dem Käufer die Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Biedermannsdorf und den Grundeigentümern, die auch Mitglieder der Aufschließungsgemeinschaft sind, betreffend die Aufschließung der Aufschließungszone "Obere Krautgärten" bekannt und übernimmt der Käufer auch diese Vereinbarung mit allen Rechten und Pflichten insoweit, als die Marktgemeinde Biedermannsdorf die Vereinbarung als Grundeigentümerin abgeschlossen hat. Ansprüche und Forderungen der Marktgemeinde Biedermannsdorf in ihrer Funktion als Gemeinde und Gebietskörperschaft bleiben unberührt und stehen weiterhin der Marktgemeinde Biedermannsdorf zu.

## II.

Festgehalten wird, dass von der kaufgegenständlichen Liegenschaft 3.524 m<sup>2</sup> als Baufläche gewidmet sind. Aufgrund des nunmehr vorliegenden rechtskräftigen Teilungsplanes ergibt sich für das Aufschließungsgebiet eine gesamte Baufläche von 39.511 m<sup>2</sup>, sodass auf die Baufläche des kaufgegenständlichen Grundstückes ein Anteil von 8,92 % entfällt.

Demgemäß sind die die Grundeigentümer treffenden Kosten der Aufschließung im Ausmaß von 8,92 % von den Käufern zu tragen.

Der Käufer bestätigt diesen Kostenschlüssel, der auch vom Verkäufer Marktgemeinde Biedermannsdorf als richtig zugestanden wurde.

Bis zur Vorlage des rechtskräftigen Teilungsplanes wurde der Anteil an den Aufschließungskosten entsprechend der im Aufschließungsgebiet liegenden Bruttofläche berechnet, entsprechend dieser Berechnung entfiel auf die Marktgemeinde Biedermannsdorf ein Anteil von 8,8712 %.

Aufgrund der nunmehr vorliegenden endgültigen Flächenberechnung wird daher eine Nachverrechnung des Differenzkostenanteiles vorgenommen.

Bis dato wurden insgesamt € 1.400.000,-- vorgeschrieben, auf die Marktgemeinde Biedermannsdorf entfielen hievon 8,8712 % ergibt € 124.196,80. Diese Beträge wurden an RA Dr. Friedrich Valzachi als Treuhänder geleistet.

Der Käufer verpflichtet sich, die bisher von der Marktgemeinde Biedermannsdorf geleisteten Beiträge von € 124.196,80 und die sich aus der Nachverrechnung ergebenden Beiträge von € 683,20 an die Aufschließungsgemeinschaft z.Hd. RA Dr. Friedrich Valzachi auf das Treuhandkonto Nr. IBAN AT55 3225 0000 0051 2913 binnen 2 Wochen nach Vorlage der entsprechenden Vorschreibungen zu überweisen.

Eine allfällige Verrechnung zwischen der Marktgemeinde Biedermannsdorf und der Aufschließungsgemeinschaft obliegt RA Dr. Friedrich Valzachi.

Allfällige von der Marktgemeinde Biedermannsdorf geltend gemachte und abgezogene Gegenforderungen für Leistungen, die seitens der Marktgemeinde Biedermannsdorf in ihrer Funktion als Gemeinde erbracht wurden und die vertragsgemäß von der Aufschließungsgemeinschaft zu tragen sind, bleiben bei der Verrechnung mit dem Käufer außer Ansatz.

Die Marktgemeinde Biedermannsdorf sagt dem Käufer zivilrechtlich zu, dass die Aufschließung für den Käufer nicht mehr als € 352.400 (= € 100,00 je m<sup>2</sup> Baufläche) kosten wird.

## III.

Festgehalten wird, dass die Marktgemeinde Biedermannsdorf einen Vertreter in den Vorstand der ARGE Obere Krautgärten sowie in den Prüfungsausschuss zu entsenden hatte. Der Käufer verpflichtet sich, entsprechende Mitglieder der genannten Gremien anstelle der Vertreter der Marktgemeinde Biedermannsdorf zu nominieren.

## IV.

Die Verrechnung des Kaufpreises aus dem Verkauf des neu gebildeten Gst. Nr. 707/1 obliegt ausschließlich der Marktgemeinde Biedermannsdorf, sodass die Zahlung des Kaufpreises abzüglich Immobilienertragsteuer ausschließlich z.Hd. der Marktgemeinde Biedermannsdorf erfolgt.

Marktgemeinde Biedermannsdorf verpflichtet sich, den Käufer hinsichtlich allfälliger Ansprüche der weiteren Verkäufer völlig schad- und klaglos zu halten. Die weiteren Verkäufer stimmen ausdrücklich zu, dass der gesamte Kaufpreis abzüglich Immobilienertragsteuer ausschließlich an die Marktgemeinde Biedermannsdorf ausbezahlt wird, und verzichten darauf, im Zusammenhang mit der Aufteilung im Innenverhältnis der Verkäufer Ansprüche gegen den Käufer geltend zu machen.

## V.

Der Käufer errichtet auf dem im südlichen Grundstücksteil des neu gebildeten Gst. Nr. 707/1 als Grünfläche im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Teilbereich gemäß § 66 Abs. 1 und Abs. 2 NÖ Bauordnung 2014 einen nichtöffentlichen Spielplatz, den der Käufer nach Maßgabe der Nutzungsbestimmungen des Käufers und zu den vom Käufer diesbezüglich vorgegebenen Nutzungszeiten auch anderen in den Oberen Krautgärten lebenden Kindern

in Anwesenheit von volljährigen Aufsichtspersonen auf eigene Gefahr zum Spielen zur Verfügung stellen kann.

VI.

Der Käufer hat zur Kenntnis genommen, dass die Aufschließungsarbeiten noch nicht abgeschlossen sind und voraussichtlich erst nach Ende der Winterperiode bis zum Frühsommer 2016 abgeschlossen werden können.

Er nimmt zur Kenntnis, dass die von ihm beabsichtigten Baumaßnahmen keine Behinderung bzw. Einschränkung der Aufschließungsarbeiten nach sich ziehen können und dürfen. Anordnungen der örtlichen Bauleitung bzw. der technischen Oberleitung der Aufschließung (Büro DI Paikl) ist entsprechend Folge zu leisten.

VII.

Die an den Kaufgegenstand angrenzenden weiteren Liegenschaften im Bereich der Oberen Krautgärten sind im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Biedermannsdorf als Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Reinhäuser BW-2WE-A5 gewidmet und verpflichtet sich der Verkäufer Marktgemeinde Biedermannsdorf zivilrechtlich gegenüber dem Käufer, im Falle einer zukünftigen Umwidmung des an den Kaufgegenstand angrenzenden Sportplatzes auf der Fläche des derzeitigen Sportplatzes ebenfalls eine derartige Widmung herzustellen.

VIII.

Die Verbücherung des Kaufvertrages erfolgt durch RA Dr. Friedrich Valzachi gleichzeitig mit Verbücherung des Teilungsplanes. Der Käufer verpflichtet sich, RA Dr. Friedrich Valzachi die erforderlichen Urkunden umgehend über Aufforderung zur Verfügung zu stellen. Die Erstellung der Immobilienertragsteuererklärung erfolgt im Zusammenwirken zwischen Schönherr Rechtsanwälte GmbH und RA Dr. Valzachi.

**Antrag:**

GGR Ing. Heiss beantragt, dem Abschluss des vorliegenden Kaufvertrages samt Ergänzung – wie vorgetragen – zuzustimmen.

**Wortmeldungen:** GR Mag. Polz;

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dem Abschluss des vorliegenden Kaufvertrages samt Ergänzung – wie vorgetragen – zuzustimmen.

**Abstimmungsergebnis:** mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 15

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 1 (GR Mag. Polz)

Anmerkung: GR Presolly nimmt wegen möglicher Befangenheit nicht an der Abstimmung teil.

### TOP 10: Ankauf neues Radar & Umbau Radarkästen

Die Vorbegutachtung der Standorte für die dauernde Geschwindigkeitsüberwachung gem. § 98b) StVO 1960 im Gemeindegebiet von Biedermannsdorf durch DI Fuchs, Verkehrssachverständiger vom Land, hat ergeben, dass bei folgenden Standorten eine Radarmessung im Interesse der Verkehrssicherheit in Betracht kommt:

- L154, Freilandgebiet bei km 20,8 (Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h)
- Siegfried Marcus Str. - Höhe Rheinboldstraße
- Laxenburgerstr. 6 (bestehender Standort)
- Ortsstraße Nr. 18 (bestehender Standort)
- Ortsstraße Nr. 82 (bestehender Standort)

Messungen werden bei folgenden Standorten wiederholt:

- Josef Bauerstr. ON Nr. 66 (bestehender Standort)
- Josef Bauerstraße Nr. 13. - Höhe Kirschenweg

Nicht geeignet sind folgende Standorte:

- Wienerstr. 15 (gegenüber Fa. Liewers - Bestand).
- Achauerstraße

Die Radarmessungen wurden von der BH Mödling genehmigt und ein diesbezüglicher Überwachungsauftrag erteilt.

Da dafür digitale Geräte erforderlich sind, soll ein derartiges Gerät angekauft werden:

Folgende Angebote liegen vor:

#### JENOPTIK Robot GmbH

| Pos                  | ANr     | Text                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Stk | Netto Summe        |
|----------------------|---------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|--------------------|
| 1                    | 596-110 | TraffiStar S350 inkl. Laserscanner RLS1 000<br>Fototeil Digital SC4M6M6 Megapixel für<br>Einzelfoto mit Markierung. Erfassung<br>Des ankommenden und abfließenden Verkehrs<br>Objektiv 35 mm, 50 mm Geräteturm zum Einbau<br>in vorhandener Bodenkabine Puchegger<br>Version 8309 oder Bodenkabine ROB3 oder ROB4<br>inkl. Inbetriebnahme für 1 Standort | 1   | € 39.500,00        |
| 2                    | 777-997 | Powerbox 12V mit Ladegerät 230V                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 1   | € 580,00           |
| 3                    | 586-032 | Robot Blitzsystem TraffiFiash S 300 WS,<br>230V                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 1   | € 3.800,00         |
| 4                    |         | Kabinenanpassung s350                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 1   | € 1.200,00         |
| 5                    |         | Inbetriebnahme Zusatzstandorte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 0   | € 1.000,00         |
| 6                    |         | Softwareanpassung Argus                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 0   | € 910,00           |
| <u>Zwischensumme</u> |         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |     | € 45.080,00        |
| 7                    |         | Rückkauf MUV6FA kpl                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |     | € 7.500,00         |
| 8                    |         | Bonus                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 1   | € 2.163,33         |
| Nettobetrag          |         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |     | € 35.416,67        |
| 20% Ust.             |         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |     | € 7.083,33         |
| <u>Endbetrag</u>     |         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |     | <u>€ 42.500,00</u> |

#### G4S Secure Solutions AG

|        |                                                                                                                                                                      |             |
|--------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| Pos. 1 | 1 PA. PoliScan <sup>speed</sup> M1 Dual Use Messsystem<br>für mobilen und stationären Betrieb<br>komplettes PoliScan <sup>speed</sup> M1 Messsystem<br>bestehend aus | € 58.323,-- |
|        | • 1 Laser-Messeinheit                                                                                                                                                |             |
|        | • 1 Infrarot-Xenonblitz                                                                                                                                              |             |
|        | • Sämtliche Steuer- und Stromversorgungskabel                                                                                                                        |             |

|        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |   |          |
|--------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|----------|
|        | <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 Bedienlaptop</li> <li>• 1 Netzkabel</li> <li>• 1 Transportboxenset (für Messsystem bzw. Infrarotxenonblitz)</li> </ul> <p>Damit sind sowohl mobile, als auch stationäre Geschwindigkeitsmessungen möglich.</p>                                                                                                                             |   |          |
| Pos. 2 | 1 PA. Installations- und Inbetriebnahmepauschale                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | € | 2.800,-- |
|        | Einmalige Pauschale für die Installation und Inbetriebnahme der 3 Kabinen, inklusive aller Arbeits- und Wegzeiten sowie aller Nebenkosten und Fahrtspesen.                                                                                                                                                                                                                            |   |          |
| Pos. 3 | 1 PA. Systemwartung- und Betriebs-Unterstützungspauschale.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |   |          |
|        | Die Durchführung der Systemwartung und Betriebsunterstützung erfolgt für unbestimmte Zeit ab formeller Übergabe bzw. Übernahme der betriebsbereiten Anlage (siehe Punkt "Laufzeit").                                                                                                                                                                                                  |   |          |
|        | Umfasst sind:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |   |          |
|        | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wartungen am Messsystem</li> <li>• Betriebsunterstützung</li> <li>• Erforderlichenfalls kurze Teilnachschulung für die Vertiefung im Systemhandling</li> <li>• Erforderlichenfalls ein Vor-Ort-Besuche bei nicht unter Gewährleistung fallenden Tätigkeiten am Messsystem, wofür keine Fahrt- und Arbeitszeiten berechnet werden.</li> </ul> |   |          |
|        | Jährliche Pauschale                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | € | 9.000,-- |
|        | monatl. Pauschale                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | € | 750,--   |

#### **Puchegger GmbH – Umbau Radarboxen:**

| <b>Bezeichnung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                    | <b>Menge</b> | <b>Einzelpreis</b> | <b>Gesamtpreis</b> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|--------------------|--------------------|
| Demontage mit Kranfahrzeug der 7 Stk. Radarschutzkabine in Biedermannsdorf. Demontage der vorhandenen Drehvorrichtungen. Montage der Adapterplatten. Lieferung und Montage der umgebauten und reparierten Radarschutzkabinen in Biedermannsdorf.                                      | 7 Stk.       | € 414,--           | € 2.898,00         |
| Reparaturen Reinigung u. Umbau der Radarschutzkabinen in unserer Werkstatt. Reinigen mit Heißwasser-Hochdruckreiniger (140 bar) und in der Lackierbox getrocknet, Lackausbesserungen innen und außen, Schlösser und Schloss Zylinder warten. Tausch der Fotos bei den Frontattrappen. | 7 Stk.       | € 250,--           | € 1.750,--         |
| Umbausatz für 6 FA Radarkabine von Acrylglasscheibe auf ein Sicherheitsglas Glasabdeckung für Sicherheitsglas und Abdeckung für Blitzglas gefertigt aus Aluminium, grundiert und lackiert Glashaltersatz bestehend aus                                                                | 7 Stk.       | € 250,--           | € 1.750,--         |

4 Stk. Glashaltern für Sicherheitsglas  
und dazugehörigem Befestigungsmaterial.

|                                                                      |        |          |          |
|----------------------------------------------------------------------|--------|----------|----------|
| Dreischicht Fotoscheibe für Laser der Fa. G4S<br><u>Alternativ!!</u> | 7 Stk. | € 140,-- | € 980,-- |
|----------------------------------------------------------------------|--------|----------|----------|

Beim Kauf eines Lasergerätes der Fa. Jenoptik  
muss das Glas bei der Fa. Jenoptik zugekauft  
werden! Der Einbau wird von uns durchgeführt.

|                                                                                                                                                                  |        |          |          |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|----------|----------|
| Sockelrahmen Fix / NICHT für Wanderkabine<br>feuerverzinkt. 4 Ankerschrauben M12 zur<br>Befestigung der Kabine, auf Schweißlehre<br>geschweißt! CE-Zertifiziert. | 2 Stk. | € 148,-- | € 296,-- |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|----------|----------|

|                                                                       |        |          |          |
|-----------------------------------------------------------------------|--------|----------|----------|
| Heizung Neu bestehend aus Heizstab und<br>Thermostat. CE-Zertifiziert | 2 Stk. | € 197,-- | € 394,-- |
|-----------------------------------------------------------------------|--------|----------|----------|

---

|                  |            |
|------------------|------------|
| Summe exkl. Ust. | € 8.068,-- |
| Summe inkl. Ust. | € 9.681,60 |

**Antrag:**

GGR Schiller stellt den Antrag, das Radargerät TraffiStar S350 – wie vorgetragen – zum  
Preis von ca. € 42.500,00 exkl. Ust. sowie das Zubehör von der Fa. JENOPTIK Robot GmbH  
anzukaufen und den Auftrag zum Umbau der Radarkästen an die Puchegger GmbH zum  
Preis von € 8.068,-- exkl. Ust. zu vergeben.

**Wortmeldungen:** GR Wagner; GR Mag. Polz;

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, das Radargerät TraffiStar S350 – wie vorgetragen – zum Preis  
von ca. € 42.500,00 exkl. Ust. sowie das Zubehör von der Fa. JENOPTIK Robot GmbH  
anzukaufen und den Auftrag zum Umbau der Radarkästen an die Puchegger GmbH zum  
Preis von € 8.068,-- exkl. Ust. zu vergeben.

**Abstimmungsergebnis:** mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 16

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 1 (GR Mag. Polz)

## **TOP 11: Kooperationsvertrag Radarmessung**

Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen Gemeinden selbst keine Radarmessungen mehr durchführen.

Aufgrund des 3-Stufenplans vom BMI ist aber vorgesehen, dass dann, wenn ein Überwachungsauftrag von der Behörde erteilt wird, Radarmessungen zulässig sind, sofern diese von der Polizei durchgeführt werden.

### **KOOPERATIONS-VEREINBARUNG betreffend Geschwindigkeitsüberwachungsgerät(en) mit Digitalkamera(s)**

abgeschlossen zwischen

der Marktgemeinde Biedermannsdorf, Ortsstraße 45, 2362 Biedermannsdorf, vertreten durch die Bürgermeisterin, Beatrix Dalos (im Folgenden kurz Leihegeber genannt) und

der Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Inneres, dieses vertreten durch die Landespolizeidirektion NÖ

(im Folgenden kurz Leihnehmer genannt),

wie folgt:

#### **I. LEIHGEGENSTAND**

1.) Der Leihgeber ist Besitzer von:

- 1. Geschwindigkeitsüberwachungsgerät ausgestattet mit Digitalkamera mit der/den Nummer(n): Gerät TraffiStar S350 der Fa. Jenoptik; Seriennummer wird gesondert bekannt gegeben.
- sowie von 7. Schutzkabinen.

2.) Der Leihgegenstand ist ausschließlich im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Biedermannsdorf zu verwenden. Der Leihgegenstand wird entsprechend des Überwachungskonzeptes (Beilage) auf, vom Straßenerhalter infrastrukturell (Fundament, Stromversorgung) ausgestatteten Standorten über Anordnung der Verkehrsbehörden eingesetzt. Jede Änderung des Verwendungszweckes bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Leihgebers. Bei vertragswidriger Verwendung des Leihgegenstandes steht dem Leihgeber ein Unterlassungsanspruch zu. Der Leihnehmer ist berechtigt den Leihgegenstand im Ausmaß von max. 9 Wochen zu Geschwindigkeitsmessungen auf anderen Straßen als Gemeindestraßen zu nutzen.

3.) Es obliegt dem Leihnehmer, die für den beabsichtigten Verwendungszweck allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen einzuholen.

#### **II. VERTRAGSDAUER**

1.) Das Leihverhältnis beginnt mit der Übergabe des/der Überwachungsgerät(e) und wird das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit geschlossen.

2.) Dem Leihnehmer und dem Leihgeber steht das Recht zu, diesen Vertrag unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist beginnend mit dem auf das Kündigungsschreiben folgenden Monatsersten, ohne Angabe von Gründen, zu kündigen. In diesem Fall hat der Leihnehmer dem Leihgeber Leihgegenstand an den Leihgeber zurückzugeben.

3.) Der Leihnehmer verpflichtet sich, den Leihgegenstand entsprechend den verkehrsbehördlichen Vorgaben zu nutzen.

#### **III. KOSTEN**

1.) Die Gebrauchsüberlassung des Leihgegenstandes erfolgt unentgeltlich.

2.) Der Leihgeber hat Betriebskosten (Strom), Wartungskosten, Instandhaltungskosten, Instandsetzungskosten und nach Ablauf der Gewährleistung allfällige Kosten für Reparaturen, die ohne Verschulden des Leihnehmers anfallen, zu tragen, sofern diese Kosten der ordentlichen Erhaltung des Vertragsgegenstandes dienen.

3.) Es wird festgehalten, dass der Leihnehmer alle sonstigen Kosten, die mit dem Einsatz der Geschwindigkeitsüberwachungsgeräte verbunden sind (wie zum Beispiel die Kosten für den erforderlichen Personaleinsatz des Leihnehmers), zu tragen hat.

4.) Ergeben sich aufgrund der Konfiguration der Geschwindigkeitsüberwachungsgeräte (neuartige Systeme) Programmierkosten im Auswertesystem des Leihnehmers, sind diese vor Inbetriebnahme der Geräte vom Leihgeber zu beauftragen und abzugelten.

#### IV. INSTANDHALTUNG, ERHALTUNG, VERÄNDERUNGEN

- 1.) Der Leihgegenstand ist vom Leihnehmer pfleglich und unter größtmöglicher Schonung zu behandeln.
- 2.) Der Leihgeber hat in Absprache mit dem Leihnehmer den Leihgegenstand zu warten, instand zu halten und instand zu setzen.
- 3.) Vom Leihnehmer gewünschte Veränderungen des Leihgegenstandes bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Leihgebers.
- 4.) Dem Leihgeber steht das Recht zu, Besichtigungen des Leihgegenstandes, bei vorheriger Anmeldung in der Landespolizeidirektion NÖ, vorzunehmen.

#### V. WEITERGABE

- 1.) Dem Leihnehmer ist es ohne ausdrückliche Zustimmung des Leihgebers nicht gestattet, den Leihgegenstand oder Teile davon auf eine, wie immer geartete Weise, entgeltlich oder unentgeltlich, ganz oder teilweise Dritten zum Gebrauch zu überlassen.

#### VI. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 1.) Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dieser Vertrag gibt den Inhalt vollständig wieder; es bestehen auch keine mündlichen Nebenabreden.
- 2.) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon je eine für die beiden Vertragspartner bestimmt ist.

#### **Antrag:**

GGR Schiller stellt den Antrag, dem Abschluss der Kooperationsvereinbarung - wie vorgetragen - zuzustimmen.

**Wortmeldungen:** GGR Ing. Heiss; VZBGM; GGR Schiller; GR Hackel;

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dem Abschluss der Kooperationsvereinbarung - wie vorgetragen - zuzustimmen.

**Abstimmungsergebnis:** mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 16

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 1 (GR Mag. Polz)

### **TOP 12: Umwidmung Darlehen**

In der GR Sitzung am 3.9.2015 wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat beschließt, die beiden Darlehen (€ 100.000,-- für ABA und € 80.000,-- für WVA Josef-Bauer-Str.) in der Gesamthöhe von € 180.000,-- bei der Raiffeisen-Regionalbank Mödling, Zweigstelle Biedermannsdorf, zum variablen Zinssatz von dzt. 0,83 % mit einer Laufzeit von 10 Jahren aufzunehmen.

Die im Vorhaben ABA geplanten Ausgaben betreffen den Bau eines Regenwasserkanals in der Josef Bauerstr. Im Zuge von Diskussionen bei der Abrechnung des Projekts hat sich herausgestellt, dass der errichtete Regenwasserkanal ausschließlich der Straßenentwässerung dient. Folgerichtig wurden die Kosten auf das Vorhaben "Gemeindestraßen" umgebucht, eine Fremdfinanzierung im Vorhaben "Kanal" war also nicht mehr notwendig. Die Mittelverwendung im Vorhaben "Wasserversorgung" erscheint deshalb angebracht, weil die "Wasserversorgung", ebenso wie ABA, ein Gebührenhaushalt ist und somit das Darlehen weiterhin wie in der ursprünglichen Verwendung einer Schuldart 2 entspricht. Es handelt sich um eine buchhalterische Maßnahme.

#### **Antrag:**

GGR Dr. Fink stellt den Antrag, die € 100.000,--, die für die ABA in der Josef-Bauer-Str. aufgenommen wurden, zur Finanzierung der WVA zu verwenden.

**Wortmeldungen:** GGR Jagl; GR Mag. Polz

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die € 100.000,--, die für die ABA in der Josef-Bauer-Str. aufgenommen wurden, zur Finanzierung der WVA zu verwenden.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

dafür: 17

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

### **TOP 13: elektronisches Zutrittssystem**

Folgende Kosten fallen an:

#### **Grundkosten:**

- Anteilskosten an Softwareentwicklung (lt. Ausschreibung) ca. € 14.000,--  
(Zugang, Verlassen, Taxi) - einmalig
- Betriebskosten (Serverhosting – jährlich) ca. € 200,--
- Service Level Agreement (nach Aufwand, Basis 84,- €/h – jährlich) ca. € 1.700,--
- Geschätzt ca. 20 h/a
- Externer Sachverständiger DI Werner Bisich/Koordination  
(nach Aufwand, Basis 84,- €/h)

#### **Basismodul und Badeteich inkl. Taxifunktion**

| Pos. | Art.Nr. | Beschreibung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Menge | Einheit | Einzelpreis<br>netto | Gesamtpreis<br>netto |
|------|---------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|---------|----------------------|----------------------|
| 1    | 10      | Initiales Setup für neue Gemeinde im Smart-District                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 1,00  | Stück   | 2.520,00 €           | 2.520,00 €           |
| 2    | 11      | Kartendrucker Zebra ZXP3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 1,00  | Stück   | 861,35 €             | 861,35 €             |
| 3    | 12      | Farbband schwarz für Zebra ZXP3                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 5,00  | Stück   | 14,95 €              | 74,75 €              |
| 4    | 7       | NFC Scanner<br>inkl. Setup und Installation                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 2,00  | Stück   | 199,50 €             | 399,00 €             |
| 5    | 9       | optischer Scanner für Bar- und Qr-Codes<br>inkl. Setup und Installation                                                                                                                                                                                                                                                                  | 2,00  | Stück   | 300,00 €             | 600,00 €             |
| 6    | 4       | lokale Zugangssteuerung und Applikation<br>Steuerserver samt Software-Lizenzen für<br>lokale Smart-District-Applikation sowie<br>Steuerung der<br>angeschlossenen HW inklusive<br>vorkonfigurierter SD-<br>Karte, Steuerserver inkl. HW und Kabel,<br>Applikationsserver SW inkl. Ticket- und<br>Kassenfunktion sowie Nutzungsmonitoring | 1,00  | Stück   | 4.990,00 €           | 4.990,00 €           |
| 7    | 13      | Ticketdrucker GK420t                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 1,00  | Stück   | 451,90 €             | 451,90 €             |

| Pos. | Art.Nr. | Beschreibung                                                                                              | Menge | Einheit | Einzelpreis<br>netto | Gesamtpreis<br>netto |
|------|---------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|---------|----------------------|----------------------|
| 8    | 14      | Rolle mit 500 Tickets (thermo-direkt)                                                                     | 50,00 | Stück   | 12,45 €              | 622,50 €             |
| 9    | 8       | allwetterfester kombinierter NFC und Bar-<br>bzw QR-Code Scanner im Nirosta<br>Gehäuse der Fa. Gotschlich | 2,00  | Stück   | 2.490,00 €           | 4.980,00 €           |
| 10   | 15      | Router Netgear MBRN3000<br>inklusive Setup                                                                | 1,00  | Stück   | 89,90 €              | 89,90 €              |
| 11   | 5       | Arbeitszeit (Regiearbeiten nach Aufwand)                                                                  | 1,00  | Stunde  | 84,00 €              | 84,00 €              |

Zwischensumme 15.673,40 €

zzgl. 20,00% MwSt. 3.134,68 €

**Endsumme 18.808,08 €**

## Modul Klosterbad

| Pos.               | Art.Nr. | Beschreibung                                                                                                                                                                                                    | Menge | Einheit | Einzelpreis<br>netto | Gesamtpreis<br>netto |
|--------------------|---------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|---------|----------------------|----------------------|
| 1                  | 16      | lokale Applikation (ohne Steuerung)<br>Steuerserver samt Software-Lizenzen für<br>lokale Smart-District-Applikation (ohne<br>Steuerung) inklusive, inkl. Ticket- und<br>Kassenfunktion sowie Nutzungsmonitoring | 1,00  | Stück   | 2.990,00 €           | 2.990,00 €           |
| 2                  | 7       | NFC Scanner<br>inkl. Setup und Installation                                                                                                                                                                     | 1,00  | Stück   | 199,50 €             | 199,50 €             |
| 3                  | 9       | optischer Scanner für Bar- und Qr-Codes<br>inkl. Setup und Installation                                                                                                                                         | 1,00  | Stück   | 300,00 €             | 300,00 €             |
| 4                  | 13      | Ticketdrucker GK420t                                                                                                                                                                                            | 1,00  | Stück   | 451,90 €             | 451,90 €             |
| 5                  | 14      | Rolle mit 500 Tickets (thermo-direkt)                                                                                                                                                                           | 25,00 | Stück   | 12,45 €              | 311,25 €             |
| 6                  | 15      | Router Netgear MBRN3000<br>inklusive Setup                                                                                                                                                                      | 1,00  | Stück   | 89,90 €              | 89,90 €              |
| 7                  | 5       | Arbeitszeit (Regieleistung)                                                                                                                                                                                     | 1,00  | Stunde  | 84,00 €              | 84,00 €              |
| Zwischensumme      |         |                                                                                                                                                                                                                 |       |         |                      | 4.426,55 €           |
| zzgl. 20,00% MwSt. |         |                                                                                                                                                                                                                 |       |         |                      | 885,31 €             |
| <b>Endsumme</b>    |         |                                                                                                                                                                                                                 |       |         |                      | <b>5.311,86 €</b>    |

### Karten:

Kosten für 2.000 Karten

€ 2.000,--

### PC und Monitor:

ca. € 1.500,--

### Gesamtkosten:

ca. € 44.000,--

### **Antrag:**

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, das elektronische Zutrittssystem sowie die notwendige Zusatzausstattung – wie vorgetragen – von der Fa. gemma21 zum Preis von ca. € 44.000,-- anzukaufen und die Kosten für die notwendigen Implementierungsarbeiten sowie Zusatzausstattung zu genehmigen.

**Wortmeldungen:** GR Mag. Polz; GR Wagner; VZBGM; GGR Ing. Heiss; GR Hackel; GR Hawliczek; GGR Kollmann; BGM; GR Mayer;

### **Gegenantrag GR Wagner:**

GR Wagner stellt den Gegenantrag, das neue Kartensystem der Firma gemma21 erst dann einzusetzen, wenn eine genaue Analyse der Kosten erfolgt ist, mögliche Alternativen geprüft sind und feststeht, ob und welche Vorteile für die Bevölkerung dabei zu erzielen sind.

Es wird vorgeschlagen, eine Arbeitsgruppe zu gründen, welche diese Informationen beschaffen wird. Begründung: Derzeit stehen lediglich die Einstiegskosten fest. Alle anderen Kosten, die beispielsweise aus Umbauarbeiten oder aus dem Kauf zusätzlicher Hardware entstehen können, sind nicht erhoben worden. Erst wenn das erfolgt ist, kann vorbehaltlich der dann noch verhältnismäßigen Kosten eine Zustimmung der Grünen erfolgen.

**Wortmeldungen:** GR Mag. Polz; GR Wagner; VZBGM; GGR Ing. Heiss; GR Hackel; GR Hawliczek; GGR Kollmann; BGM; GR Mayer; GGR Jagl;

Die Vorsitzende lässt in folgender Reihenfolge über die Anträge abstimmen:

**Abstimmung Gegenantrag GR Wagner:**

**Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit abgelehnt**

dafür: 5 (Fraktion der Grünen; GR Mag. Polz)

dagegen: 12

Stimmenthaltungen: 0

**Beschluss:**

Der Gemeinderat lehnt den Gegenantrag ab.

**Abstimmung Hauptantrag VZBGM Spazierer:**

**Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen**

dafür: 12

dagegen: 5 (Fraktion der Grünen; GR Mag. Polz)

Stimmenthaltungen: 0

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, das elektronische Zutrittssystem sowie die notwendige Zusatzausstattung – wie vorgetragen – von der Fa. gemma21 zum Preis von ca. € 44.000,-- anzukaufen und die Kosten für die notwendigen Implementierungsarbeiten sowie Zusatzausstattung zu genehmigen.

#### **TOP 14: Nachbeschlüsse Bodenschutz**

In der GR Sitzung am 12.8.2015 wurde folgendes beschlossen:

Der Gemeinderat beschließt, die Adaptierungsarbeiten der Bodenschutzstation wie vorgetragen an folgenden Firmen zu vergeben:

Fa. Karpfen – Installationsarbeiten zum Preis von ca. € 11.905,92 inkl. Ust.

Fa. Konrath Bau GmbH – Baumeisterarbeiten zum Preis von ca. € 29.013,60 inkl. Ust.

In weiterer Folge waren weitere und folgende Adaptierungsmaßnahmen notwendig:

Konrath

|                                      |             |
|--------------------------------------|-------------|
| Fundamente für zusätzliche Container | € 3.624,00  |
| Asphaltierung                        | € 1.663,20  |
| Innentüren                           | € 860,00    |
| Sanitärtrennwände                    | € 2.251,00  |
| Weg                                  | € 1.026,00  |
| Regieleistungen                      | € 980,00    |
| Regieleistungen                      | € 940,00    |
| Regieleistungen                      | € 768,00    |
| Vermessung                           | € 2.270,00  |
| Gesamt exkl. Ust.                    | € 14.382,20 |
| Gesamt inkl. Ust.                    | € 16.822,60 |

#### **Antrag:**

VZBGM Spazierler stellt den Antrag, die notwendigen zusätzlichen Kosten in Höhe von € 16.822,60 inkl. Ust. für die weiteren Adaptierungsmaßnahmen des Bodenschutzes – wie vorgetragen – zu genehmigen.

**Wortmeldungen:** keine

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die notwendigen zusätzlichen Kosten in Höhe von € 16.822,60 inkl. Ust. für die weiteren Adaptierungsmaßnahmen des Bodenschutzes – wie vorgetragen – zu genehmigen.

**Abstimmungsergebnis:** mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 16

dagegen: 1 (GR Mag. Polz)

Stimmenthaltungen: 0

## **TOP 15: Untermietvertrag Therapieraum 2, Perlasgasse 12a (Fußpflege)**

### **UNTERMIEETVERTRAG**

abgeschlossen zwischen Frau Irmgard Berger, Oggauerstraße 54/4/9, 7071 Rust  
(im Folgenden auch "Untermieterin")

und der

Marktgemeinde Biedermannsdorf, Ortsstraße 46, A-2362 Biedermannsdorf (im Folgenden  
auch "Vermieterin")

wie folgt:

#### **I. Mietgegenstand**

Die Marktgemeinde Biedermannsdorf ist Eigentümerin des Grundstücks Nr. 326, Liegenschaft EZ 280, des Grundbuches der KG Biedermannsdorf (16103), Adr. Perlasgasse 12A, 2362 Biedermannsdorf. Auf diesem Grundstück wurde der gemeinnützigen Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft ALPENLAND, Rennbahnstraße 30, 3100 St. Pölten, ein auf 99 Jahre befristetes Baurecht eingeräumt. Durch ALPENLAND wurden nunmehr 28 Seniorenwohnungen mit betreutem Wohnen errichtet.

Der Mietgegenstand mit der Bezeichnung „Therapieraum 2“, welcher an die MG Biedermannsdorf vermietet ist, liegt im Hause 2362 Biedermannsdorf, Perlasgasse 12A, die Nutzfläche beträgt ca. 10 m<sup>2</sup>.

Der Mietgegenstand wird zum Zweck des Betriebs eines Friseurgeschäfts (einschließlich Massageleistungen) an die Untermieterin weiter vermietet. Sämtliche für die Nutzung als Geschäftsräumlichkeit erforderlichen Zu- und Ableitungen, insbesondere die Elektroleitungen sind neuwertig und in funktionstüchtigem Zustand, ebenso wie sich der gesamte Mietgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand befindet.

Etwaige nach Übergabe des Mietgegenstandes hervorkommende Mängel, die dessen Brauchbarkeit beeinträchtigen, sind der Vermieterin unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Behebt die Vermieterin diese Mängel binnen angemessener Frist, ist die Untermieterin nicht berechtigt, weitere Ansprüche zu stellen oder daraus Rechtsfolgen abzuleiten. Vermietet ist nur das Innere des Mietgegenstandes, nicht jedoch dessen Außenfläche oder sonstiges Teile des Hauses, Dachbodens, Kellers, Hofes oder der Einfahrt.

#### **II. Mietdauer**

Das Mietverhältnis beginnt am 1. Jänner 2016, wird unbefristet abgeschlossen und kann von beiden Teilen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten (Kündigungsendtermin) schriftlich aufgekündigt werden. Die Vermieterin ist berechtigt, die vorzeitige Aufhebung des Mietvertrages aus den Gründen des § 1118 ABGB zu erklären.

#### **III. Gebrauchsrecht der Untermieterin**

Der Mietgegenstand wird zum Zweck des Betriebs eines Friseursalons (einschließlich Massageleistungen) weiter vermietet. Jede widmungswidrige Verwendung des Mietgegenstandes ohne Zustimmung der Vermieterin wird ausdrücklich als Kündigungsgrund vereinbart.

#### **IV. Mietzins und Fälligkeit**

##### **1. Der Mietzins besteht aus:**

- a. dem angemessenen vereinbarten Hauptmietzins
- b. dem auf das Bestandsobjekt entfallenden Anteil an Betriebskosten und öffentlichen Abgaben.

Demnach errechnet sich der monatliche Mietzins wie folgt:

- |                             |             |
|-----------------------------|-------------|
| a. Hauptmietzins:           | € 91,00,--  |
| b. Betriebskostenpauschale: | € 42,60,--  |
| GESAMT                      | € 133,60,-- |

##### **2. Fälligkeit des Mietzinses:**

Der Mietzins ist monatlich im Vorhinein jeweils am Ersten eines jeden Monats mit einem Respiro von drei Tagen in der von der Vermieterin bekannt gegebenen Art in einem Betrag zu bezahlen. Im Verzugsfalle ist die Vermieterin berechtigt, Mahnspesen in Höhe von Euro 5,00 je Mahnung sowie Zinsen in der Höhe von 10% p. a. zu berechnen.

### 3. Wertsicherung:

Der Hauptmietzins von € 91,-- ist wertgesichert mit dem Verbraucherpreisindex 2000. Die Berechnung der Wertsicherung erfolgt aufgrund von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Indexziffer. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die für den Monat Jänner 2015 verlautbarte Indexziffer. Der Hauptmietzins verändert sich dann in dem Ausmaß, in dem sich der genannte Index gegenüber der Ausgangsbasis verändert. Indexschwankungen bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Überschreitet die Indexschwankung 5 %, so ist sie zur Gänze (100 %) mit der Maßgabe zu berücksichtigen, dass eine neue Änderung des Pachtzinses immer erst dann eintritt, wenn die Schwankung der Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2000 oder eines an seine Stelle tretenden und mit ihm verknüpften Ersatzindex gegenüber jener Indexzahl, die Anlass für die letzte Erhöhung des Pachtzinses gewesen ist, neuerlich 5 % überschreitet. Die Wertsicherung ist von der Verpächterin schriftlich geltend zu machen und wirkt ab dem auf die Geltendmachung der Berechtigung zur Wertsicherung des Pachtzinses folgenden Monat.

### 4. Betriebskostenpauschale:

Die Untermieterin erklärt sich damit einverstanden, dass zur Deckung der Betriebskosten, laufenden öffentlichen Abgaben und sonstigen Aufwendungen, die im Laufe eines Kalenderjahres anfallen, zu jedem Monatsersten ein gleichbleibender Teilbetrag vorgeschrieben wird (Jahrespauschalverrechnung). Eine Valorisierung findet nicht statt. Vermieterin und Untermieterin sind sich darüber einig, dass es sich bei der Betriebskostenpauschale um einen pauschalen Beitrag zu den Betriebskosten handelt, der den derzeitigen tatsächlichen Betriebskosten entspricht. Die Untermieterin verzichtet ausdrücklich auf eine jährliche Betriebskostenabrechnung, im Gegenzug verzichtet die Vermieterin auf eine Erhöhung des Betriebskostenpauschales.

### V. Störung in der Benützung

Die Untermieterin erklärt, aus den zeitweiligen Störungen oder Absperrungen der Wasserzufuhr, an Gas-, Licht-, Kraft- und Kanalisationsleitungen und dergleichen keinerlei Rechtsfolgen abzuleiten.

### VI. Erhaltungspflicht der Untermieterin

Die Untermieterin hat den Mietgegenstand in ordnungsgemäßen Zustand übernommen. Sie verpflichtet sich, den Zustand zu erhalten, den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln und diesen nach Beendigung des Mietverhältnisses in gleich gutem Zustand, unter Berücksichtigung normaler Abnutzung, zurück zu stellen. Die Untermieterin verpflichtet sich, den Mietgegenstand und die für diesen bestimmten Zu- und Ableitungen, Einrichtungen und Geräte sowie die Elektroinstallationen und Telefon- und Internetanschlüsse auf eigene Kosten zu warten, Instand zu halten und zu erneuern, sofern es sich nicht um ernste Schäden des Hauses handelt. Die Untermieterin trifft die Instandhaltungspflicht gem. § 1096 ABGB. Die Untermieterin erklärt, die Vermieterin aus einer Verletzung dieser Instandhaltungspflicht schad- und klaglos zu halten. Ist die Behebung von ernsten Schäden des Hauses erforderlich, so ist die Untermieterin verpflichtet, dies der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen. Die Vermieterin verpflichtet sich, diese Schäden so rasch wie möglich zu beheben.

### VII. Änderungen im Mietgegenstand

#### 1. Durch die Vermieterin:

Die Untermieterin ist verpflichtet, die vorübergehende Benützung und Veränderung des Mietgegenstandes ohne Ersatzanspruch zu dulden, wenn dies zur Beseitigung ernster Schäden des Hauses oder zur Durchführung von Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten am Haus notwendig oder zweckmäßig ist.

Weiters ist die Untermieterin verpflichtet, die vorübergehende Benützung und Veränderungen des Mietgegenstandes zur Durchführung von Veränderungen in anderen Bestandobjekten zu dulden, wenn ihr dies bei Abwägung aller Interessen zumutbar ist.

#### 2. Durch die Untermieterin:

Die Untermieterin verpflichtet sich, beabsichtigte Veränderungen am Mietgegenstand der Vermieterin rechtzeitig anzuzeigen. Die Anzeige hat Art und Umfang der Veränderung sowie eine Liste der Gewerbebetriebe zu enthalten, die die Veränderung vornehmen sollen. Die

Arbeiten dürfen nur von behördlich befugten Gewerbsleuten geplant und durchgeführt werden.

Die Veränderungen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin durchgeführt werden, soweit es sich nicht um "privilegierte Arbeiten" iSd. des § 9 Abs. 2 MRG handelt.

Die Untermieterin haftet der Vermieterin unabhängig von einem Verschulden für alle Schäden, die am Mietgegenstand oder sonst am Haus aus solchen Arbeiten entstehen und erklärt, die Vermieterin für Schäden, die anderen Mietern im Haus oder Dritten entstehen, vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Bei Beendigung des Bestandverhältnisses kann die Vermieterin die Herstellung des ursprünglichen Zustandes verlangen. Tut sie dies nicht, gehen sämtliche Investitionen ohne Anspruch auf Kostenersatz in das Eigentum der Vermieterin über.

Ansprüche der Untermieterin nach § 10 MRG bleiben davon unberührt. Macht die Untermieterin Ersatzansprüche für Aufwendungen im/am Mietgegenstand gemäß § 10 MRG geltend, so ist die Vermieterin auf Kosten der Untermieterin berechtigt, den Wert dieser Aufwendungen durch Sachverständige feststellen zu lassen.

#### VIII. Untervermietung, Weitergabe

Die teilweise oder gänzliche weitere Untervermietung oder sonstige Weitergabe des Mietgegenstandes an natürliche oder juristische Personen ist der Untermieterin untersagt.

#### IX. Betreten des Mietgegenstandes durch die Vermieterin

Die Vermieterin oder von ihr Beauftragte sind befugt, den Mietgegenstand im Falle der Vertragsbeendigung oder des Hausverkaufes mit Miet- und Kauflustigen zu besichtigen. Auch sonst sind die Vermieterin oder von ihr Beauftragte im angemessenen Ausmaß nach vorheriger Anmeldung zum Betreten der Mieträumlichkeiten berechtigt, um die Einhaltung der Vertragspflichten der Untermieterin zu überwachen oder notwendige Hausreparaturen durchführen zu können. Bei Gefahr in Verzug können die Vermieterin oder von ihr Beauftragte den Mietgegenstand jederzeit, auch in Abwesenheit der Untermieterin, betreten.

#### X. Aufrechnungsverbot

Die Untermieterin ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen aus welchem Titel immer, mit dem Mietentgelt zu kompensieren und aus diesem Grund den Mietzins ganz oder teilweise zurückzuhalten.

#### XI. Hausordnung - Benutzungsregelungen

Die Untermieterin verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils aushängenden Hausordnung.

#### XII. Kosten und Gebühren

Die Kosten der Vergebühung des Vertrages trägt zur Gänze die Untermieterin. Dieser verpflichtet sich auch, den Vermieter hinsichtlich einer Gebührenhaftung völlig schad- und klaglos zu halten. Zum Zwecke der Gebührenbemessung wird festgestellt, dass der auf den Mietgegenstand entfallende Bruttomietzins (Hauptmietzins zuzüglich Betriebskosten, öffentlichen Abgaben, etc.) jährlich € 1.603,20,-- beträgt.

#### XIII. Sonstige Bestimmungen

Die Vertragsteile verzichten auf die Irrtumsanfechtung.

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstößt (bzw. verstoßen), so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Die Vertragsparteien stellen übereinstimmend fest, dass mündliche Nebenabreden nicht bestehen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf zu Ihrer Gültigkeit einer schriftlichen Vereinbarung, die von beiden Vertragsparteien unterfertigt ist. Zusätze oder Erklärungen der Untermieterin auf Zahlscheinen gelangen infolge maschineller Bearbeitung nicht zur Kenntnis der Vermieterin. Derartige Zusätze und Erklärungen können daher von der Vermieterin auch nicht stillschweigend zur Kenntnis genommen werden. Die Untermieterin erklärt ausdrücklich, sich nicht auf die stillschweigende Zustimmung der Vermieterin zu derartigen Zusätzen oder Erklärungen zu berufen. Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches die Untermieterin erhält. Eine Kopie des Mietvertrages erhält die Vermieterin.

**Antrag:**

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, dem Abschluss des vorliegenden Untermietvertrages - wie vorgetragen - zuzustimmen.

**Wortmeldungen:** keine

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dem Abschluss des vorliegenden Untermietvertrages - wie vorgetragen - zuzustimmen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

dafür: 17

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

## **TOP 16: Interessentenbeitrag ARGE Krottenbach**

In der GR Sitzung am 23. Oktober 2014 wurde aufgrund folgenden Sachverhalts Folgendes beschlossen:

### **„Sachverhalt:**

*Aufgrund der im Rahmen der ARGE Krottenbach vorgesehenen Maßnahmen ist ein Beitrag an die ARGE in Höhe von € 7.560,-- (Anteil der Gemeinde Biedermannsdorf) für 2014 umgesetzte Maßnahmen vorgesehen. Da damit die Projektperiode 2013/14 endet, ist von den Krottenbach - Gemeinden zu entscheiden, ob 2015/16 die Arbeit in der ARGE Krottenbach fortgesetzt werden soll und die Gemeinden bereit sind, weiterhin entsprechende Budgetmittel bereitzustellen.*

### **Beschluss:**

*Der Gemeinderat beschließt, den Interessentenbeitrag in Höhe von € 7.560,-- für 2014 zu genehmigen, die Mitarbeit fortzusetzen und die erforderlichen Budgetmittel vorzusehen.“*

### **Geplante Maßnahmen 2016:**

Der Krottenbach ist ein stark hochwassergefährdetes Gerinne (große verbaute Flächen westlich der A2)!

Aktuelle Projekte der ARGE Krottenbach (in Fließrichtung von oben nach unten):

Gießhübl: eine betonierte Strecke wird renaturiert.

Am Hochleitenbach (ein Zufluss des Krottenbaches) soll oberhalb von Brunn am Gebirge ein Retentionsbecken (50.000m<sup>3</sup>) geschaffen werden (da kommt viel Regenwasser von der Außenringautobahn).

Maria Enzersdorf: Räumung eines Retentionsbeckens.

Wrt. Neudorf: Baumschnitt und Räumung des Baches.

Biedermannsdorf: 3 Sohlstufen (Wasserfälle) sollen entfernt und ev. eine Brücke neu gebaut werden (soll zusammen mit dem laufenden Projekt bei der alten Fabrik durchgeführt werden).

Achau: sehr großes Retentionsbecken im Bereich der neuen Pottendorferlinie

Maßnahmen im Oberlauf sind für unseren Ort ebenfalls von großer Wichtigkeit, weil dort das Wasser zurückgehalten wird.

Dementsprechend soll auch für 2016 ein Interessentenbeitrag in Höhe von € 7.560,-- geleistet werden.

### **Antrag:**

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, den Interessentenbeitrag in Höhe von € 7.560,-- für 2016 zu genehmigen.

**Wortmeldungen:** GGR Jagl; GGR Ing. Heiss; GR Mag. Polz; VZBGM; BGM

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, den Interessentenbeitrag in Höhe von € 7.560,-- für 2016 zu genehmigen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

dafür: 17

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

### **TOP 17: Ehrungen ausgeschiedener GR**

| GR                 | Folgende Ehrengeschenke wurden bereits verliehen | Folgendes Ehrengeschenk ist vorgesehen |
|--------------------|--------------------------------------------------|----------------------------------------|
| Manfred Fausik     |                                                  | Krawattenschieber gold                 |
| Hans Wimmer        | Manschettenknöpfe gold                           | Krawattenschieber gold                 |
| Hans Adam          | Krawattenschieber gold                           | Manschettenknöpfe gold                 |
| Wolfgang Glasl     | Krawattenschieber silber                         | Krawattenschieber gold                 |
| Alexander Müllauer |                                                  | Buch                                   |
| Renate Riechhof    |                                                  | CD                                     |
| Gerald Krammer     |                                                  | Buch                                   |
| Markus Adam        |                                                  | Buch                                   |

#### **Antrag:**

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, den ausgeschiedenen GR die vorgetragenen Ehrengeschenke zuzuerkennen.

**Wortmeldungen:** keine

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, den ausgeschiedenen GR die vorgetragenen Ehrengeschenke zuzuerkennen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

dafür: 17

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

## **TOP 17a (neu): Förderverträge nach der Wirtschaftsförderungsrichtlinie – Dringlichkeitsantrag**

Folgende Anträge auf Zuerkennung einer Förderung nach der Wirtschafts- und Arbeitsmarktrichtlinie der MG Biedermannsdorf liegen vor:

1. Fa. Projektkraft Facility- und Projektmanagement GmbH
2. Fa. K.E.M Montage GmbH

Da die Fördervoraussetzungen erfüllt sind, soll diesen Firmen eine Förderung nach der genannten Richtlinie zuerkannt werden.

### **Folgende Verträge liegen zur Beschlussfassung vor:**

#### **1. Fa. Projektkraft Facility- und Projektmanagement GmbH**

Fördervertrag gemäß der Wirtschafts- und Arbeitsmarktrichtlinie der MG Biedermannsdorf (im Folgenden Richtlinie) abgeschlossen zwischen

Fa. Projektkraft Facility- und Projektmanagement GmbH, Rheinboldtstraße 1, A-2362 Biedermannsdorf (im Folgenden auch "Fördernehmerin") und der Marktgemeinde Biedermannsdorf, Ortsstraße 46, A-2362 Biedermannsdorf (im Folgenden auch "Fördergeber") wie folgt:

##### **I. Förderzusage**

(1) Der Gemeinderat der MG Biedermannsdorf hat nach Prüfung des Förderantrages der Förderwerberin vom 3.12.2015 beschlossen, der Förderwerberin eine Förderung nach der am 12.3.2015 beschlossenen Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsförderungsrichtlinie (im Folgenden auch Richtlinie) zu gewähren (= Förderzusage).

(2) Auf Basis dieser Förderzusage ist nach der Richtlinie ein Fördervertrag abzuschließen, indem die näheren – nicht in der Richtlinie geregelten – Abwicklungs- und Auszahlungsmodalitäten der Förderung einer Regelung zu unterziehen sind.

##### **II. Fördergegenstand**

(1) Gefördert wird der „Zubau Bürohaus“ auf dem Grst. 606/1, EZ 461, 16103 KG Biedermannsdorf entsprechend der dem baubehördlichen Bewilligungsantrag beigelegten Projektbeschreibung vom 19.12.2014.

(2) Festgehalten werden folgende Förderrahmenbedingungen:

|                                                                                                                                               |                                    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|
| Zahl der Arbeitsplätze, für die seitens der Förderwerberin vor Betriebserweiterung Kommunalsteuer an die MG Biedermannsdorf entrichtet wurde: | Per 3.12.2015: 18 AN               |
| Projektbezeichnung                                                                                                                            | Zubau Bürohaus                     |
| Projektbeschreibung                                                                                                                           | Projektbeschreibung vom 19.12.2014 |
| Zahl der geplanten Arbeitsplätze                                                                                                              | Im Endausbau: 25 AN                |
| Beantragte Förderhöhe                                                                                                                         | € 200.000,--                       |
| Baubeginn                                                                                                                                     | 30.3.2015                          |
| Fertigstellung voraussichtlich                                                                                                                | 14.12.2015                         |
| Behördliche Genehmigungen                                                                                                                     | Liegen vor                         |

##### **III. Grundlagen/Vertragsbestandteile**

(1) Die Förderung des Projekts erfolgt auf Basis folgender Grundlagen, in der jeweils geltenden Fassung:

- a. Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderungsrichtlinie der MG Biedermannsdorf vom 12.3.2015;
- b. Eingereichter Förderantrag vom 3.12.2015 einschließlich Projektbeschreibung;
- c. Sonstige nationale oder internationale Vorschriften, auf die in der Richtlinie verwiesen wird;

Diese Grundlagen sind integrierender Bestandteil dieses Fördervertrages (siehe dazu auch Punkt X dieser Vereinbarung).

#### IV. Auszahlung der Förderung

(1) Der Förderwerberin wird eine nicht rückzahlbare Beihilfe im Ausmaß von maximal € 200.000,-- (max. absolute Grenze) gewährt.

(2) Die Förderung wird über einen Förderzeitraum von 5 Jahren jeweils im Nachhinein wie folgt ausbezahlt, wobei folgende Grenzen gelten:

- Maximale absolute Grenze im Förderzeitraum von 5 Jahren: € 200.000,--
- Maximale relative Grenze:
  - maximal 50 % der im ersten vollen Steuerjahr nach Unternehmensgründung/-erweiterung gegenüber dem Basisjahr (zusätzlich) entrichteten Kommunalsteuer;
  - danach maximal 50 % der im - dem jeweiligen Auszahlungsjahr - vorangegangenen Steuerjahr gegenüber dem Basisjahr (zusätzlich) entrichteten Kommunalsteuer;
- Zusätzlich wird die Höhe der jährlich im Nachhinein zur Auszahlung gelangenden Beihilfe mit 1/5 des zuerkannten maximalen absoluten Förderbetrages begrenzt, das sind somit max. € 40.000,--/Jahr.
- Erstes volles Steuerjahr ist dasjenige, das der tatsächlichen Betriebsaufnahme/ Betriebserweiterung folgt, also das Kalenderjahr 2016.
- Basisjahr ist das Jahr vor der Betriebsaufnahme, also das Kalenderjahr 2014.

#### (3) Auszahlungssperre:

Die Auszahlung der Beihilfe findet – neben den unter Punkt C und D in der Wirtschafts- und Arbeitsmarktrichtlinie der MG Biedermannsdorf angeführten Fällen – bei Unternehmenserweiterung nur dann statt, wenn durch die Förderwerberin glaubhaft gemacht wird, dass die Zahl der Arbeitsplätze im ersten Steuerjahr nach Unternehmensgründung/-erweiterung bzw. in dem der Auszahlung vorangegangenen Steuerjahr entsprechend der Zusicherung um 10 % - gegenüber dem Basisjahr - erhöht wurde oder nach Abs. 4 zu vermuten ist. Ist dies nicht der Fall, so wird die Förderung für das vorangegangene Jahr nicht ausbezahlt (Auszahlungssperre). Zu einer nachträglichen Auszahlung der vorläufig einbehaltenen Förderung, kommt es diesfalls nur dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 8 erfüllt werden.

#### (4) Vermutungsklausel:

Dass die Zahl der AN um 10 % gesteigert wurde, wird vermutet, wenn die Kommunalsteuereinnahmen der MG Biedermannsdorf von der Förderwerberin um 10 %, zusätzlich der tatsächlichen jährlichen Gehaltsvalorisierung (= x), im Vergleich zu den Kommunalsteuereinnahmen im letzten vollen Steuerjahr vor Einbringung des Förderantrages (Basisjahr) gestiegen sind (d.h. im 1. Jahr um 10 % + x<sup>1</sup>, im 2. Jahr 10 % + x<sup>1</sup> + x<sup>2</sup>, usw. - gegenüber dem Basisjahr usw.). Weitere Nachweise sind diesfalls nicht zu erbringen.

(5) Die Beihilfe wird unter Beachtung der vorstehenden Bestimmung und der angeführten Wertgrenzen in 5. Raten ausbezahlt, wobei die erste Rate nach dem ersten vollen Steuerjahr, die Folgeraten nach dem 2., 3., 4. bzw. 5 vollen Steuerjahr ausbezahlt werden.

(6) Konkreter Auszahlungstermin ist 2 Monate nach

- Übermittlung aller Kommunalsteuerbeiträge für das (jeweils) vorangegangene Kalenderjahr an die MG Biedermannsdorf sowie
- einer Bestätigung der zuständigen Krankenkasse, über die Anzahl der zum Stichtag 31.12 des jeweiligen Jahres beschäftigten ArbeitnehmerInnen (sofern von der MG Biedermannsdorf verlangt).

Aus einer budgetbedingten Verzögerung der Auszahlung der Förderung kann die Fördernehmerin keine Ansprüche ableiten.

(7) Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt auf das von der Fördernehmerin im Förderantrag bekannt gegebene Konto.

(8) Am Ende der Laufzeit der Fördervereinbarung wird seitens der MG Biedermannsdorf die durchschnittlich in den letzten 5 Jahren (beginnend mit dem ersten vollen Steuerjahr ab

Neugründung/Erweiterung) – gegenüber dem Basisjahr – zusätzlich entrichtete Kommunalsteuer ermittelt. Ergibt diese Überrechnung, dass dem/-r Förderwerber/-in unter Beachtung der absoluten und relativen maximalen Grenzen in den einzelnen Jahren zu wenig an Beihilfe ausbezahlt wurde (z. B. in Folge schwankender Anzahl von Arbeitsplätzen), im Durchschnitt von 5 Jahren aber die Zahl der Arbeitsplätze um 10 % erhöht wurde bzw. nach Abs. 4 zu vermuten ist, so wird der sich daraus ergebende Differenzbetrag mit der 5. Rate an den/die Förderwerber/-in ausbezahlt. Ergibt sich durch die Durchschnittsbetrachtung, dass die maximale Förderhöhe (maximale absolute oder relative Grenze) erreicht ist, so ist die letzte Rate entsprechend zu verringern, sodass die absoluten und relativen Grenzen nicht überschritten werden. Ergibt auch die Durchschnittsbetrachtung, dass die Zahl der Arbeitsplätze nicht um 10 % erhöht wurde, ist die Förderung zur Gänze zurück zu zahlen.

#### V. Durchführung/Änderungen des geförderten Projektes

(1) Bei der Durchführung des Projektes ist gemäß den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen, insbesondere den Projektdurchführungsplänen, vorzugehen. Diese Unterlagen sind integrierender Bestandteil des Fördervertrages.

(2) Darüber hinaus sind folgende vereinbarte besonderen Auflagen/Bedingungen von der Förderwerberin einzuhalten/zu erfüllen: keine

(3) Aufzeichnungs-, Berichts- und Meldepflichten

Die Fördernehmerin verpflichtet sich

a) bis zur Erfüllung der allenfalls vereinbarten Bedingungen und Auflagen laufend all jene Umstände, die eine Änderung des Projektes gegenüber dem Fördervertrag bedeuten, der MG Biedermannsdorf unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich mitzuteilen. Solche Umstände sind z.B. gesellschaftsrechtliche Veränderungen, wesentliche Änderungen der Eigentumsverhältnisse, Änderung der Geschäftstätigkeit oder des Projektes, der Projektfinanzierung, der Projekttermine sowie wesentlicher Rahmenbedingungen, welche die Projektrealisierung verzögern oder unmöglich machen;

b) die Förderkriterien der Wirtschafts- und Arbeitsmarktrichtlinie der MG Biedermannsdorf einzuhalten und der MG Biedermannsdorf auf Verlangen alle Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass diese tatsächlich eingehalten werden, wie z. B. aktuelle Bestätigung der Gebietskrankenkasse über die zur Pflichtversicherung angemeldeten DienstnehmerInnen.

(c) der MG Biedermannsdorf im Rahmen einer allfälligen Kommunalsteuerprüfung iS. des § 14 Kommunalsteuergesetzes alle Unterlagen/Aufzeichnungen (Belege, Lohnabrechnung, udgl.) vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die notwendig sind, um zu prüfen, ob die Kriterien der Förderrichtlinie/-vereinbarung eingehalten werden.

#### VI. Rückforderung der Förderung

Die Förderzusage und in weiterer Folge auch diese Fördervereinbarung, die auf Basis der Richtlinie seitens der MG Biedermannsdorf getätigt/abgeschlossen wurden, sind nichtig, wenn

a. diese durch die Gemeindeaufsicht als ungültig aufgehoben oder ausgesprochen wird, dass diese unwirksam (nichtig) ist, war oder geworden ist;

b. nachträglich hervorkommt, dass abgegebene Zusicherungen durch den/die Förderwerber/-in nicht eingehalten wurden;

c. Zusicherungen laut Punkt D. lit. d nicht für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren aufrecht erhalten, erfüllt oder sonst wie schuldhaft verletzt oder missachtet werden;

d. der Betrieb nicht, in einem den Zusicherungen entsprechendem Ausmaß lt. Punkt D., binnen 3 Jahren ab Förderzusage aufgenommen wird;

e. durch eine für wettbewerbsrechtliche Fragen zuständige Einrichtungen ausgesprochen wird, dass die Förderung dem Grunde nach unzulässig in Anspruch genommen wurde; für den Fall, dass durch eine derartige Einrichtung ausgesprochen wird, dass die Förderung dem Grunde nach zu Recht in Anspruch genommen wurde, die Höhe der Förderung aber wettbewerbsrechtlichen oder sonstigen Normen widerspricht, ist die Förderzusage/-vereinbarung in diesem – überschießenden – Ausmaß unwirksam;

f. Umstände eintreten, die die Gewährung oder Inanspruchnahme der Förderung unzulässig machen;

g. die Förderung durch unwahre Angaben erschlichen oder die MG Biedermannsdorf über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurde oder aus sonstigen, dem/-r Förderwerber/-in zurechenbaren Gründen unzulässig ist oder wird;

h. der/die Förderwerber/-in gegen Bestimmungen des Fördervertrages oder dieser Förderrichtlinie verstößt/verstoßen hat, insbesondere vertraglich vereinbarte oder in dieser Richtlinie vorgesehene Unterlagen oder Nachweise trotz schriftlicher Mahnung nicht vorlegt oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt;

i. die im Fördervertrag vereinbarte Anzahl neu zu schaffender Arbeitsplätze nicht oder nicht rechtzeitig erreicht worden ist, sofern nicht Punkt H zum Tragen kommt;

In diesen Fällen ist der Förderbetrag unverzinst zurück zu zahlen. Die MG Biedermannsdorf übernimmt insbesondere keine Gewähr dafür, dass diese Förderrichtlinie durch die zuständigen Einrichtungen für zulässig erklärt wird bzw. dafür, dass diese nicht aufgehoben wird. Wird diese Richtlinie – aus welchen Gründen auch immer – für unwirksam erklärt oder aufgehoben oder wird der MG Biedermannsdorf untersagt, die in dieser Richtlinie vorgesehen Förderung auszuzahlen oder zu gewähren, so wird eine auf Basis dieser Richtlinie abgeschlossene Förderzusage/-vereinbarung unwirksam, ohne dass es hierfür einer weiteren Erklärung bedarf. Schadenersatz- oder sonstige mit dieser Richtlinie in Zusammenhang stehende Ansprüche können gegenüber der MG Biedermannsdorf nicht geltend gemacht werden.

#### VII. Sicherstellung für die Rückzahlung der Förderung

Geeignete Sicherstellung für die Rückzahlung der Förderung für den Fall der gerichtlichen oder außergerichtlichen Insolvenz, der Betriebsauflassung, der Betriebsschließung, der Betriebsverlagerung, wie z. B. durch Bankgarantie, Bürgschaftserklärung durch einen Bürgen mit ausgezeichnetem Bonitätsrating und Erklärung der Haftung als Bürge und Zahler, oder durch andere konkursfeste Sicherstellungen. Auch hier behält sich die MG Biedermannsdorf das Recht vor andere oder zusätzliche Sicherstellungen zu verlangen bzw. den Förderantrag abzulehnen, wenn keine zusätzlichen oder anderen Sicherstellungen erfolgen. Weiters behält sich die MG Biedermannsdorf ausdrücklich das Recht vor – trotz abgegebener Förderzusage und abgeschlossener Fördervereinbarung – die Auszahlung der Beihilfe zu verweigern, wenn die Sicherheiten nicht mehr ausreichend erscheinen, um die Rückzahlungsverpflichtung zu gewährleisten. Diesfalls wird die Beihilfe erst ausbezahlt, wenn wieder ausreichende Sicherstellungen nachgewiesen werden – nach Ablauf von 5 Jahren ab Antragstellung findet ausnahmslos keine Auszahlung mehr statt.

Die Sicherstellung erfolgt durch: Garantie der K.E.M. Montage GmbH

#### VIII. Unternehmensnachfolge oder Betreiberwechsel

(1) Im Falle einer Unternehmensnachfolge (Einzelrechts- oder Gesamtrechtsnachfolge) oder eines Wechsels des Betreibers (Pacht, Miete) hat dieser das Recht in die Fördervereinbarung einzutreten.

(2) Dies ist vom Rechtsnachfolger/neuen Betreiber der Marktgemeinde Biedermannsdorf binnen 6 Monaten ab Übernahme/Wechsel der Marktgemeinde Biedermannsdorf mitzuteilen. Diesfalls gehen alle Rechte und Pflichten aus der Förderzusage/-vereinbarung auf den Rechtsnachfolger/neuen Betreiber über und trifft diese/-n auch die Rückzahlungsverpflichtung nach Punkt G der Richtlinie.

(3) Der Rechtsvorgänger/vorherige Betreiber haftet für den Fall, dass die Rückzahlungsverpflichtung schlagend wird, gemäß §§ 38 bis 40 UGB und § 1407 ABGB für diese Verbindlichkeit.

(4) Tritt der Rechtsnachfolger/neue Betreiber in die Fördervereinbarung nicht ein, trifft den Rechtsvorgänger/vorherigen Betreiber die Rückzahlungsverbindlichkeit in folgenden Fällen:

- bei Neugründungen und Erweiterungen, wenn der Betrieb durch den Rechtsnachfolger/neuen Betreiber innerhalb der 5 Jahresfrist eingestellt wird;
- bei Erweiterungen auch dann, wenn trotz Fortbetrieb die Durchschnittsbetrachtung gemäß Punkt C der Richtlinie ergibt, dass im Durchschnitt von 5 Jahren die Zahl der Arbeitsplätze nicht um 10 % erhöht wurde, wobei die Arbeitsplätze, die durch den Rechtsnachfolger/neuen Betreiber erhalten werden, in die Betrachtung mit einbezogen werden.

#### IX. Subsidiarität der Förderung

(1) Die Förderung verringert sich um jenes Ausmaß, als von Bund, Land oder Bundes- und

Landeseinrichtungen oder von diesen betriebenen Betriebsansiedlungsgesellschaften Förderungen gewährt werden. Gleiches gilt für sonstige Förderungen der Gemeinde Biedermannsdorf.

(2) Derartige Förderungen sind der MG Biedermannsdorf unverzüglich bekannt zu geben.

#### X. Schlussbestimmung

(1) Vereinbart wird, dass im Übrigen die Bestimmungen der Richtlinie zur Anwendung kommen und die Förderzusage ebenso wie der Fördervertrag nichtig sind, wenn Bestimmungen der Richtlinie nicht eingehalten werden.

(2) Die Richtlinie ist integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung.

(3) Der Fördervertrag tritt ab dem Zeitpunkt in Kraft, ab dem die gemäß Punkt VII vorgesehene Sicherstellung vorliegt.

## **2. Fa. K.E.M Montage GmbH**

Fördervertrag gemäß der Wirtschafts- und Arbeitsmarktrichtlinie der MG Biedermannsdorf (im Folgenden Richtlinie)

abgeschlossen zwischen

Fa. K.E.M Montage GmbH, Rheinboldtstraße 3, A-2362 Biedermannsdorf (im Folgenden auch "Fördernehmerin") und der

Marktgemeinde Biedermannsdorf, Ortsstraße 46, A-2362 Biedermannsdorf (im Folgenden auch "Fördergeber") wie folgt:

### I. Förderzusage

(1) Der Gemeinderat der MG Biedermannsdorf hat nach Prüfung des Förderantrages der Förderwerberin vom 3.12.2015 beschlossen, der Förderwerberin eine Förderung nach der am 12.3.2015 beschlossenen Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsförderungsrichtlinie (im Folgenden auch Richtlinie) zu gewähren (= Förderzusage).

(2) Auf Basis dieser Förderzusage ist nach der Richtlinie ein Fördervertrag abzuschließen, indem die näheren – nicht in der Richtlinie geregelten – Abwicklungs- und Auszahlungsmodalitäten der Förderung einer Regelung zu unterziehen sind.

### II. Fördergegenstand

(1) Gefördert wird der „Zubau Bürohaus“ auf dem Grst. 606/1, EZ 461, 16103 KG Biedermannsdorf entsprechend der dem baubehördlichen Bewilligungsantrag beigelegten Projektbeschreibung vom 19.12.2014.

(2) Festgehalten werden folgende Förderrahmenbedingungen:

|                                                                                                                                              |                                    |       |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|-------|
| Zahl der Arbeitsplätze, für die seitens der Förderwerberin vor Betriebserweiterung Kommunalsteuer an die MG Biedermannsdorf entrichtet wurde | Per 3.12.2015                      | 45 AN |
| Projektbezeichnung                                                                                                                           | Zubau Bürohaus                     |       |
| Projektbeschreibung                                                                                                                          | Projektbeschreibung vom 19.12.2014 |       |
| Zahl der geplanten Arbeitsplätze                                                                                                             | Im Endausbau:                      | 70 AN |
| Beantragte Förderhöhe                                                                                                                        | € 200.000,--                       |       |
| Baubeginn                                                                                                                                    | 30.3.2015                          |       |
| Fertigstellung voraussichtlich                                                                                                               | 14.12.2015                         |       |
| Behördliche Genehmigungen                                                                                                                    | Liegen vor                         |       |

### III. Grundlagen/Vertragsbestandteile

(1) Die Förderung des Projekts erfolgt auf Basis folgender Grundlagen, in der jeweils geltenden Fassung:

a. Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderungsrichtlinie der MG Biedermannsdorf vom 12.3.2015;

b. Eingereichter Förderantrag vom 3.12.2015 einschließlich Projektbeschreibung;

c. Sonstige nationale oder internationale Vorschriften, auf die in der Richtlinie verwiesen wird;

Diese Grundlagen sind integrierender Bestandteil dieses Fördervertrages (siehe dazu auch Punkt X dieser Vereinbarung).

#### IV. Auszahlung der Förderung

(1) Der Förderwerberin wird eine nicht rückzahlbare Beihilfe im Ausmaß von maximal € 200.000,-- (max. absolute Grenze) gewährt.

(2) Die Förderung wird über einen Förderzeitraum von 5 Jahren jeweils im Nachhinein wie Folgt ausbezahlt, wobei folgende Grenzen gelten:

- Maximale absolute Grenze im Förderzeitraum von 5 Jahren: € 200.000,--
- Maximale relative Grenze:
  - maximal 50 % der im ersten vollen Steuerjahr nach Unternehmensgründung/-erweiterung gegenüber dem Basisjahr (zusätzlich) entrichteten Kommunalsteuer;
  - danach maximal 50 % der im - dem jeweiligen Auszahlungsjahr - vorangegangenen Steuerjahr gegenüber dem Basisjahr (zusätzlich) entrichteten Kommunalsteuer;
- Zusätzlich wird die Höhe der jährlich im Nachhinein zur Auszahlung gelangenden Beihilfe mit 1/5 des zuerkannten maximalen absoluten Förderbetrages begrenzt, das sind somit € 40.000,--/Jahr.
- Erstes volles Steuerjahr ist dasjenige, das der tatsächlichen Betriebsaufnahme/ Betriebserweiterung folgt, also das Kalenderjahr 2016.
- Basisjahr ist das Jahr vor der Betriebsaufnahme, also das Kalenderjahr 2014.

#### (3) Auszahlungssperre:

Die Auszahlung der Beihilfe findet – neben den unter Punkt C und D in der Wirtschafts- und Arbeitsmarktrichtlinie der MG Biedermannsdorf angeführten Fällen – bei Unternehmenserweiterung nur dann statt, wenn durch die Förderwerberin glaubhaft gemacht wird, dass die Zahl der Arbeitsplätze im ersten Steuerjahr nach Unternehmensgründung/-erweiterung bzw. in dem der Auszahlung vorangegangenen Steuerjahr entsprechend der Zusicherung um 10 % - gegenüber dem Basisjahr - erhöht wurde oder nach Abs. 4 zu vermuten ist. Ist dies nicht der Fall, so wird die Förderung für das vorangegangene Jahr nicht ausbezahlt (Auszahlungssperre). Zu einer nachträglichen Auszahlung der vorläufig einbehaltenen Förderung, kommt es diesfalls nur dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 8 erfüllt werden.

#### (4) Vermutungsklausel:

Dass die Zahl der AN um 10 % gesteigert wurde, wird vermutet, wenn die Kommunalsteuereinnahmen der MG Biedermannsdorf von der Förderwerberin um 10 %, zusätzlich der tatsächlichen jährlichen Gehaltsvalorisierung (= x), im Vergleich zu den Kommunalsteuereinnahmen im letzten vollen Steuerjahr vor Einbringung des Förderantrages (Basisjahr) gestiegen sind (d.h. im 1. Jahr um 10 % +  $x^1$ , im 2. Jahr 10 % +  $x^1 + x^2$ , usw. - gegenüber dem Basisjahr usw.). Weitere Nachweise sind diesfalls nicht zu erbringen.

(5) Die Beihilfe wird unter Beachtung der vorstehenden Bestimmung und der angeführten Wertgrenzen in 5. Raten ausbezahlt, wobei die erste Rate nach dem ersten vollen Steuerjahr, die Folgeraten nach dem 2., 3., 4. bzw. 5 vollen Steuerjahr ausbezahlt werden.

(6) Konkreter Auszahlungstermin ist 2 Monate nach

- Übermittlung aller Kommunalsteuerbeiträge für das (jeweils) vorangegangene Kalenderjahr an die MG Biedermannsdorf sowie
- einer Bestätigung der zuständigen Krankenkasse, über die Anzahl der zum Stichtag 31.12 des jeweiligen Jahres beschäftigten ArbeitnehmerInnen (sofern von der MG Biedermannsdorf verlangt).

Aus einer budgetbedingten Verzögerung der Auszahlung der Förderung kann die Fördernehmerin keine Ansprüche ableiten.

(7) Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt auf das von der Fördernehmerin im Förderantrag bekannt gegebene Konto.

(8) Am Ende der Laufzeit der Fördervereinbarung wird seitens der MG Biedermannsdorf die durchschnittlich in den letzten 5 Jahren (beginnend mit dem ersten vollen Steuerjahr ab

Neugründung/Erweiterung) – gegenüber dem Basisjahr – zusätzlich entrichtete Kommunalsteuer ermittelt. Ergibt diese Überrechnung, dass dem/-r Förderwerber/-in unter Beachtung der absoluten und relativen maximalen Grenzen in den einzelnen Jahren zu wenig an Beihilfe ausbezahlt wurde (z. B. in Folge schwankender Anzahl von Arbeitsplätzen), im Durchschnitt von 5 Jahren aber die Zahl der Arbeitsplätze um 10 % erhöht wurde bzw. nach Abs. 4 zu vermuten ist, so wird der sich daraus ergebende Differenzbetrag mit der 5. Rate an den/die Förderwerber/-in ausbezahlt. Ergibt sich durch die Durchschnittsbetrachtung, dass die maximale Förderhöhe (maximale absolute oder relative Grenze) erreicht ist, so ist die letzte Rate entsprechend zu verringern, sodass die absoluten und relativen Grenzen nicht überschritten werden. Ergibt auch die Durchschnittsbetrachtung, dass die Zahl der Arbeitsplätze nicht um 10 % erhöht wurde, ist die Förderung zur Gänze zurück zu zahlen.

#### V. Durchführung/Änderungen des geförderten Projektes

(1) Bei der Durchführung des Projektes ist gemäß den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen, insbesondere den Projektdurchführungsplänen, vorzugehen. Diese Unterlagen sind integrierender Bestandteil des Fördervertrages.

(2) Darüber hinaus sind folgende vereinbarte besonderen Auflagen/Bedingungen von der Förderwerberin einzuhalten/zu erfüllen: keine

(3) Aufzeichnungs-, Berichts- und Meldepflichten

Die Fördernehmerin verpflichtet sich

a) bis zur Erfüllung der allenfalls vereinbarten Bedingungen und Auflagen laufend all jene Umstände, die eine Änderung des Projektes gegenüber dem Fördervertrag bedeuten, der MG Biedermannsdorf unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich mitzuteilen. Solche Umstände sind z.B. gesellschaftsrechtliche Veränderungen, wesentliche Änderungen der Eigentumsverhältnisse, Änderung der Geschäftstätigkeit oder des Projektes, der Projektfinanzierung, der Projekttermine sowie wesentlicher Rahmenbedingungen, welche die Projektrealisierung verzögern oder unmöglich machen;

b) die Förderkriterien der Wirtschafts- und Arbeitsmarktrichtlinie der MG Biedermannsdorf einzuhalten und der MG Biedermannsdorf auf Verlangen alle Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass diese tatsächlich eingehalten werden, wie z. B. aktuelle Bestätigung der Gebietskrankenkasse über die zur Pflichtversicherung angemeldeten DienstnehmerInnen.

(c) der MG Biedermannsdorf im Rahmen einer allfälligen Kommunalsteuerprüfung iS. des § 14 Kommunalsteuergesetzes alle Unterlagen/Aufzeichnungen (Belege, Lohnabrechnung, udgl.) vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die notwendig sind, um zu prüfen, ob die Kriterien der Förderrichtlinie/-vereinbarung eingehalten werden.

#### VI. Rückforderung der Förderung

Die Förderzusage und in weiterer Folge auch diese Fördervereinbarung, die auf Basis der Richtlinie seitens der MG Biedermannsdorf getätigt/abgeschlossen wurden, sind nichtig, wenn

- a. diese durch die Gemeindeaufsicht als ungültig aufgehoben oder ausgesprochen wird, dass diese unwirksam (nichtig) ist, war oder geworden ist;
- b. nachträglich hervorkommt, dass abgegebene Zusicherungen durch den/die Förderwerber/-in nicht eingehalten wurden;
- c. Zusicherungen laut Punkt D. lit. d nicht für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren aufrecht erhalten, erfüllt oder sonst wie schuldhaft verletzt oder missachtet werden;
- d. der Betrieb nicht, in einem den Zusicherungen entsprechendem Ausmaß lt. Punkt D., binnen 3 Jahren ab Förderzusage aufgenommen wird;
- e. durch eine für wettbewerbsrechtliche Fragen zuständige Einrichtungen ausgesprochen wird, dass die Förderung dem Grunde nach unzulässig in Anspruch genommen wurde; für den Fall, dass durch eine derartige Einrichtung ausgesprochen wird, dass die Förderung dem Grunde nach zu Recht in Anspruch genommen wurde, die Höhe der Förderung aber wettbewerbsrechtlichen oder sonstigen Normen widerspricht, ist die Förderzusage/-vereinbarung in diesem – überschießenden – Ausmaß unwirksam;
- f. Umstände eintreten, die die Gewährung oder Inanspruchnahme der Förderung unzulässig machen;

- g. die Förderung durch unwahre Angaben erschlichen oder die MG Biedermannsdorf über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurde oder aus sonstigen, dem/-r Förderwerber/-in zurechenbaren Gründen unzulässig ist oder wird;
  - h. der/die Förderwerber/-in gegen Bestimmungen des Fördervertrages oder dieser Förderrichtlinie verstößt/verstoßen hat, insbesondere vertraglich vereinbarte oder in dieser Richtlinie vorgesehene Unterlagen oder Nachweise trotz schriftlicher Mahnung nicht vorlegt oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt;
  - i. die im Fördervertrag vereinbarte Anzahl neu zu schaffender Arbeitsplätze nicht oder nicht rechtzeitig erreicht worden ist, sofern nicht Punkt H zum Tragen kommt;
- In diesen Fällen ist der Förderbetrag unverzinst zurück zu zahlen. Die MG Biedermannsdorf übernimmt insbesondere keine Gewähr dafür, dass diese Förderrichtlinie durch die zuständigen Einrichtungen für zulässig erklärt wird bzw. dafür, dass diese nicht aufgehoben wird. Wird diese Richtlinie – aus welchen Gründen auch immer – für unwirksam erklärt oder aufgehoben oder wird der MG Biedermannsdorf untersagt, die in dieser Richtlinie vorgesehen Förderung auszuzahlen oder zu gewähren, so wird eine auf Basis dieser Richtlinie abgeschlossene Förderzusage/-vereinbarung unwirksam, ohne dass es hierfür einer weiteren Erklärung bedarf. Schadenersatz- oder sonstige mit dieser Richtlinie in Zusammenhang stehende Ansprüche können gegenüber der MG Biedermannsdorf nicht geltend gemacht werden.

#### VII. Sicherstellung für die Rückzahlung der Förderung

Geeignete Sicherstellung für die Rückzahlung der Förderung für den Fall der gerichtlichen oder außergerichtlichen Insolvenz, der Betriebsauflassung, der Betriebsschließung, der Betriebsverlagerung, wie z. B. durch Bankgarantie, Bürgschaftserklärung durch einen Bürgen mit ausgezeichnetem Bonitätsrating und Erklärung der Haftung als Bürge und Zahler, oder durch andere konkursfeste Sicherstellungen. Auch hier behält sich die MG Biedermannsdorf das Recht vor andere oder zusätzliche Sicherstellungen zu verlangen bzw. den Förderantrag abzulehnen, wenn keine zusätzlichen oder anderen Sicherstellungen erfolgen. Weiters behält sich die MG Biedermannsdorf ausdrücklich das Recht vor – trotz abgegebener Förderzusage und abgeschlossener Fördervereinbarung – die Auszahlung der Beihilfe zu verweigern, wenn die Sicherheiten nicht mehr ausreichend erscheinen, um die Rückzahlungsverpflichtung zu gewährleisten. Diesfalls wird die Beihilfe erst ausbezahlt, wenn wieder ausreichende Sicherstellungen nachgewiesen werden – nach Ablauf von 5 Jahren ab Antragstellung findet ausnahmslos keine Auszahlung mehr statt.

Die Sicherstellung erfolgt durch: Garantie der Projekt Kraft Facility- und Projektmanagement GmbH

#### VIII. Unternehmensnachfolge oder Betreiberwechsel

- (1) Im Falle einer Unternehmensnachfolge (Einzelrechts- oder Gesamtrechtsnachfolge) oder eines Wechsels des Betreibers (Pacht, Miete) hat dieser das Recht in die Fördervereinbarung einzutreten.
- (2) Dies ist vom Rechtsnachfolger/neuen Betreiber der Marktgemeinde Biedermannsdorf binnen 6 Monaten ab Übernahme/Wechsel der Marktgemeinde Biedermannsdorf mitzuteilen. Diesfalls gehen alle Rechte und Pflichten aus der Förderzusage/-vereinbarung auf den Rechtsnachfolger/neuen Betreiber über und trifft diese/-n auch die Rückzahlungsverpflichtung nach Punkt G der Richtlinie.
- (3) Der Rechtsvorgänger/vorherige Betreiber haftet für den Fall, dass die Rückzahlungsverpflichtung schlagend wird, gemäß §§ 38 bis 40 UGB und § 1407 ABGB für diese Verbindlichkeit.
- (4) Tritt der Rechtsnachfolger/neue Betreiber in die Fördervereinbarung nicht ein, trifft den Rechtsvorgänger/vorherigen Betreiber die Rückzahlungsverbindlichkeit in folgenden Fällen:
  - bei Neugründungen und Erweiterungen, wenn der Betrieb durch den Rechtsnachfolger/neuen Betreiber innerhalb der 5 Jahresfrist eingestellt wird;
  - bei Erweiterungen auch dann, wenn trotz Fortbetrieb die Durchschnittsbetrachtung gemäß Punkt C der Richtlinie ergibt, dass im Durchschnitt von 5 Jahren die Zahl der Arbeitsplätze nicht um 10 % erhöht wurde, wobei die Arbeitsplätze, die durch den Rechtsnachfolger/neuen Betreiber erhalten werden, in die Betrachtung mit einbezogen werden.

#### IX. Subsidiarität der Förderung

(1) Die Förderung verringert sich um jenes Ausmaß, als von Bund, Land oder Bundes- und Landeseinrichtungen oder von diesen betriebenen Betriebsansiedlungsgesellschaften Förderungen gewährt werden. Gleiches gilt für sonstige Förderungen der Gemeinde Biedermannsdorf.

(2) Derartige Förderungen sind der MG Biedermannsdorf unverzüglich bekannt zu geben.

#### X. Schlussbestimmung

(1) Vereinbart wird, dass im Übrigen die Bestimmungen der Richtlinie zur Anwendung kommen und die Förderzusage ebenso wie der Fördervertrag nichtig sind, wenn Bestimmungen der Richtlinie nicht eingehalten werden.

(2) Die Richtlinie ist integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung.

(3) Der Fördervertrag tritt ab dem Zeitpunkt in Kraft, ab dem die gemäß Punkt VII vorgesehene Sicherstellung vorliegt.

#### **Antrag:**

VZBGM Spazierler stellt den Antrag, dem Abschluss der Fördervereinbarungen – wie vorgetragen – die Zustimmung zu erteilen.

**Wortmeldungen:** keine

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dem Abschluss der Fördervereinbarungen – wie vorgetragen – die Zustimmung zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

dafür: 17

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

**TOP 17b (neu): Grundsatzbeschluss Optimierung der Barrierefreiheit in der Gemeinde  
– Dringlichkeitsantrag**

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Beilage B.

**Antrag:**

GGR Jagl stellt den Antrag, der Gemeinderat möge grundsätzlich beschließen, die Barrierefreiheit in Biedermannsdorf zu optimieren und als erste Schritte dazu eine "Dorf-Begehung" durch das Bildungs- und Heimatwerk NÖ im Wert von derzeit € 816,-- anzufordern.

**Wortmeldungen:** GGR Jagl; GGR Dr. Fink; GGR Ing. Heiss; GR Presolly; GR Mayer; GR Mag. Polz; VZBGM; GGR Schiller; BGM

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, der Gemeinderat möge grundsätzlich beschließen, die Barrierefreiheit in Biedermannsdorf zu optimieren und als erste Schritte dazu eine "Dorf-Begehung" durch das Bildungs- und Heimatwerk NÖ im Wert von derzeit € 816,-- anzufordern.

|                             |                   |
|-----------------------------|-------------------|
| <b>Abstimmungsergebnis:</b> | <b>einstimmig</b> |
| dafür:                      | 17                |
| dagegen:                    | 0                 |
| Stimmenthaltungen:          | 0                 |

## **TOP 18. Subventionen**

### **a) Frauenselbsthilfe nach Krebs - Verein Mödling und Umgebung:**

Die Frauenselbsthilfe nach Krebs ist auch in ihrem 21. Vereinsjahr wieder bemüht, ihren Mitgliedern Hilfestellung bei der Bewältigung ihrer Krankheit zu geben. Dieses Jahr sind außer den regelmäßigen Vorträgen und Treffen einige Projekte im Programm. Um professionelle Referenten für Vorträge gewinnen zu können, wird um finanzielle Unterstützung ersucht.

2014: € 120,--

#### **Antrag:**

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, für die Projekte des Vereines einen Betrag in Höhe von € 120,-- zur Verfügung zu stellen.

**Wortmeldungen:** keine

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, für die Projekte des Vereines einen Betrag in Höhe von € 120,-- zur Verfügung zu stellen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

dafür: 17

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

### **c) HTL Mödling:**

Die Schülerinnen und Schüler der HTL Mödling ersuchen um Unterstützung für den Schulball im Frühjahr 2016.

Subvention 2015: € 100,--

#### **Antrag:**

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, die Ballveranstaltung mit € 100,-- zu unterstützen.

**Wortmeldungen:** keine

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Ballveranstaltung mit € 100,-- zu unterstützen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

dafür: 17

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

### **d) Verein Hospiz Mödling:**

Der Verein führt kostenlos Palliativ- und Hospizbetreuungen durch. Im Jahr 2015 wurden 180 Menschen betreut.

Subvention 2014: € 114,--

#### **Antrag:**

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, die Palliativ- und Hospizbetreuungen durch den Verein Hospiz Mödling mit € 114,-- zu unterstützen.

**Wortmeldungen:** keine

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Palliativ- und Hospizbetreuungen durch den Verein Hospiz Mödling mit € 114,-- zu unterstützen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

dafür: 17

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

**e) Ballkomitee der HLW Biedermannsdorf:**

Die Schülerinnen und Schüler der Maturaklassen der HLW Biedermannsdorf ersuchen um Erlass der Lustbarkeitsabgabe in Höhe von € 712,50 für den Schulball, der am 13.11.2015 stattgefunden hat.

**Antrag:**

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, die Lustbarkeitsabgabe in Höhe von € 712,50 für den Schulball der HLW Biedermannsdorf zu übernehmen.

**Wortmeldungen:** GGR Schiller; VZBGM; GR Mag. Polz; GGR Jagl

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Lustbarkeitsabgabe in Höhe von € 712,50 für den Schulball der HLW Biedermannsdorf zu übernehmen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

dafür: 17

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

**f) Veranstaltung Moki Kindertheater der VS:**

Die VS Biedermannsdorf ersucht um Subvention für die Kosten der Veranstaltung Moki Kindertheater in Höhe von € 250,--.

**Antrag:**

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, die Veranstaltung Moki Kindertheater der VS mit € 250,-- zu unterstützen.

**Wortmeldungen:** keine

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Veranstaltung Moki Kindertheater der VS mit € 250,-- zu unterstützen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

dafür: 17

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

**f) FogMoon Weihnachtskonzert:**

Die Band FogMoon hat am 7.12.2015 im Pfarrstadl ein Benefizkonzert zu Gunsten von Licht ins Dunkel gegeben (Eintritt freiwillige Spende) und ersucht nunmehr um Übernahme der Kosten der Veranstaltungsmeldung in Höhe von € 58,--.

**Antrag:**

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, die Kosten der Veranstaltungsmeldung in Höhe von € 58,-- für das Benefizkonzert zu übernehmen.

**Wortmeldungen:** keine

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Kosten der Veranstaltungsmeldung in Höhe von € 58,-- für das Benefizkonzert zu übernehmen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

dafür: 17

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

**TOP 19: Personelles – nicht öffentlicher Teil****TOP 20: Allfälliges**

VZBGM erinnert an den Blasmusikball, der am 9.1.2016, in der Jubiläumshalle stattfinden wird und lädt alle Gemeinderäte herzlich dazu ein.

Weiters gratulieren Fr. BGM und Hr. VZBGM Fr. GGR Jagl zum bevorstehenden Geburtstag. GR Dr. Benes ersucht den Fitnessparcours, der wunderschön geworden ist, mehr zu präsentieren.

Weiters ersucht sie um mehr Informationen in der Gemeindezeitung über Baumaßnahmen, insbesondere die Gehsteiggestaltung in der J. Bauer-Str., da diese gepflastert wurde und die Bevölkerung die Meinung vertritt, dass dies als eine Luxusvariante anzusehen ist.

GGR Ing. Heiss teilt mit, dass im GV einvernehmlich festgelegt wurde, die Gehsteige zu pflastern, weil dies sogar günstiger war, als die Asphaltierung.

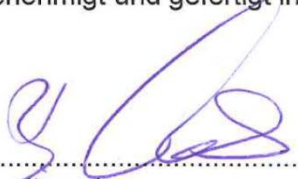
GGR Jagl: Info gerade darüber ist wichtig.

GGR Schiller: Die Bevölkerung wurde darüber informiert.

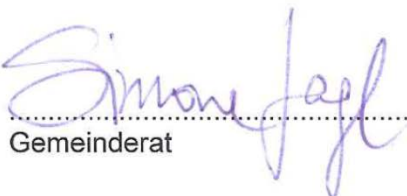
Alle kommen überein, dass die in der nächsten Gemeindezeitung nochmals klar darüber informiert wird.

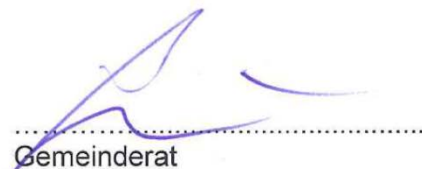
Da weiters nichts vorgebracht wird schließt die Sitzung um 21:00 Uhr.

Genehmigt und gefertigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 17.3.2015

  
.....  
Vorsitzende

  
.....  
gf. Gemeinderat

  
.....  
Gemeinderat

  
.....  
Gemeinderat

  
.....  
Schriftführer

## Dringlichkeitsantrag

Die nachstehenden Gemeinderäte beantragen, den Tagesordnungspunkten

**Abfindungsvereinbarung Gemeinde-ARGE**

**Förderverträge nach der Wirtschaftsförderungsrichtlinie**

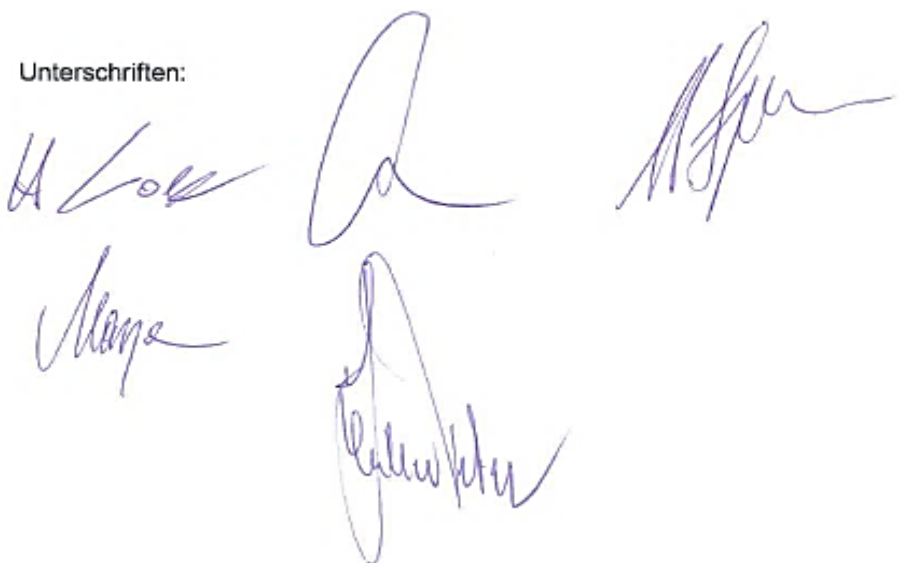
die Dringlichkeit zuzuerkennen und in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung  
am 16.12.2015 aufzunehmen.

Begründung:

Erfolgt mündlich

Biedermannsdorf, 16.12.2015

Unterschriften:

The block contains five handwritten signatures in blue ink, arranged in two rows. The top row has three signatures, and the bottom row has two. The signatures are stylized and cursive, typical of official documents.

An den  
Gemeinderat  
Biedermannsdorf

### **Dringlichkeitsantrag**

eingbracht von der Fraktion der Grünen Biedermannsdorf zur Gemeinderatssitzung vom 16. Dezember 2015 gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 betreffend:

## **Grundsatzbeschluss Optimierung der Barrierefreiheit der Gemeinde Biedermannsdorf**

### **Einleitung/Begründung:**

Lt. Wirtschaftskammer leben rund 20 Prozent der Bevölkerung mit einer oder mehreren dauerhaften Beeinträchtigungen. Rund eine Million Menschen in Österreich haben Mobilitätseinschränkungen, ca. 30.000 sind stark seh-, 200.000 hörbeeinträchtigt. Für behinderte Menschen ist Barrierefreiheit eine Notwendigkeit, um am täglichen Leben teilhaben zu können. (Quelle: [www.wko.at](http://www.wko.at))

Barrieren sind:

- **Bauliche Barrieren:** Stufen, Türschwellen, zu enge Türbreiten, fehlende Haltegriffe, zu hoch oder zu tief angeordnete Bedienelemente, fehlende Beleuchtung, etc.
- **Barrieren im Verkehrsbereich:** Zu schmale Gehsteige, hohe Gehsteigkanten, Stufen, Informationen, die nur optisch oder nur akustisch zur Verfügung stehen, fehlendes Blindenleitsystem etc.
- **Barrieren im Bereich der Kommunikation:** Fehlende Übersetzung in Gebärdensprache, schwer verständliche Texte in komplizierter Sprache.
- **Barrieren in der Informations- und Kommunikationstechnologie (z.B. Internet, Soft- und Hardware, Digitale Unterlagen und Medien aller Art):** Ungenügender Farbkontrast, fehlende Textalternativen oder Websites, die nur mit der Computer-Maus bedienbar sind.

Mit 31.12.2015 endet die zehnjährige Übergangsfrist zum vollständigen Inkrafttreten des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG). Ab 1.1.2016 müssen u.a. bauliche Anlagen, Systeme der Informationsverarbeitung und andere gestaltete Lebensbereiche endgültig barrierefrei zugänglich sein. Das heißt, dass diese für Menschen mit Beeinträchtigungen "in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar[]" sein müssen.

Die Grünen Biedermannsdorf begrüßen die bisher getätigten Maßnahmen zur barrierefreien Gestaltung öffentlicher Bereiche in Biedermannsdorf und schlagen vor, auch in Hinblick auf die Bevölkerungsstruktur - hoher Altersdurchschnitt, aber auch viele Jungfamilien - die Barrierefreiheit in Biedermannsdorf durch folgende Maßnahmen weiter zu optimieren:

Grüne Biedermannsdorf  
Antrag Grundsatzbeschluss Optimierung Barrierefreiheit Biedermannsdorf  
GR Sitzung vom 16. Dezember 2016

Bestellung einer "Dorf-Begehung" durch das Bildungs- und Heimatwerks NÖ. Kosten derzeit € 816,-.

Bildung einer Rücklage im VA 2016 in der Höhe von € 20.000,- und jährlich € 30.000,- von 2017 bis 2019.

In Hinblick auf die optimale Barrierefreiheit der Gemeinde Biedermannsdorf, stellen wir den Antrag:

**Der Gemeinderat möge grundsätzlich beschließen, die Barrierefreiheit in Biedermannsdorf zu optimieren und als erste Schritte dazu:**

**1. eine "Dorf-Begehung" durch das Bildungs- und Heimatwerk NÖ im Wert von derzeit € 816,- anzuordnen sowie**

**~~2. entsprechende Rücklagen zu bilden, beginnend mit € 20.000,- im Voranschlag 2016 und jeweils € 30.000,- in den darauffolgenden 3 Jahren.~~**

Biedermannsdorf, am 16.12.2015

---